



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 15. März 2023

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Satzung der Stiftung für das sorbische Volk	167
Wustawki Założby za serbski lud	171
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur einheitlichen Dienstkleidung der ehrenamtlich im Brandschutz Brandenburgs Tätigen und weiterer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger	174
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur einheitlichen Dienstkleidung von feuerwehrtechnischen Beschäftigten des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände Brandenburgs	185
Zweiter Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) vom 21. November 2022	188
Anschlussarbeitsvertrag für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen vom 21. November 2022	189
Dritter Änderungsarbeitsvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) vom 15. Dezember 2022	190
Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Restrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg (TV-Restrukturierung LFB) vom 21. November 2022	191
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	199
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Erste Änderung der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024	200
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Kupferbergwerkes inklusive Aufbereitung in Spremberg“	200

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in 01987 Schwarzheide	201
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in 15873 Baruth/Mark OT Groß Ziescht	203
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 19357 Karstädt	204
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	
Erhebungen zu den Inventuren	
a) Bundeswaldinventur,	
b) Waldzustandserfassung,	
c) Bodenzustandserhebung und	
d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring	
im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung	
in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	
	206
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	208
Aufgebotssachen	209
Gesamtvollstreckungssachen	209
Güterrechtsregistersachen	210
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	210

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 24. Februar 2023

I.

Die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. März 2002 ist durch Beschluss des Stiftungsrates vom 12. Mai 2020 neu gefasst worden.

Die Neufassung der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus genehmigt und tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Die Satzung wird nachfolgend in deutscher und niedersorbischer Sprache insgesamt neu bekannt gegeben.

Potsdam, den 24. Februar 2023

Im Auftrag
Reiner Walleser

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, seine Sprache, Kultur und Identität auch in Zukunft zu bewahren und ausgehend von den in der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen verankerten Rechten der Sorben haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen am 28. August 1998 einen Staatsvertrag zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geschlossen.

Aufgrund von Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages beschließt der Stiftungsrat

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ sowie die sorbische Bezeichnung „Założba za serbski lud“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen/Budyšin.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nicht sorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.

(3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Abs. 2 wahrnehmen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stiftungsvermögen, Finanzierungsbeteiligungen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. unbeweglichen Sachen, das heißt, den Grundstücken entsprechend der Anlage zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages,
2. beweglichen Sachen, die bisher im Eigentum des Freistaates Sachsen standen und für die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung genutzt wurden,
3. zweckgebundenem Finanzvermögen mit Stand vom 1. Januar 1999 in Höhe von 2.535.711,49 DM (1.296.488,70 Euro), welches ausschließlich als Nominalwert (Grundstockvermögen) zu erhalten ist,

4. Gesellschafteranteilen am Sorbischen National-Ensemble gGmbH und dem Domowina-Verlag GmbH/Ludowenakładnistwo Domowina.

Das in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages vom Freistaat Sachsen der Stiftung übertragene Vermögen verbleibt dauerhaft im Stiftungsvermögen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe des jeweils gültigen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk. Darüber hinaus kann sie weitere Zuwendungen des Bundes und der Länder erhalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. die Direktorin/der Direktor.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit der Staatsvertrag oder die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Direktorin/des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung der Direktorin/des Direktors,
5. die Satzung der Stiftung,
6. den Erlass von Förderrichtlinien,
7. die Förderung von Projekten.

Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Direktorin/des Direktors.

(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. sechs Vertreterinnen/Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Landes Brandenburg,

5. zwei Vertreterinnen/Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindegremium nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,

6. eine Vertreterin/ein Vertreter, der/die einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindegremium des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg benannt wird.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied des Stiftungsrates wird eine Vertreterin/ein Vertreter benannt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Für den Fall, dass mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden, ist im Sinne der Funktionsfähigkeit der Stiftung im Vertretungsfall eine Rangfolge der Vertreter zu bestimmen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 gewählt werden.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Bestellung der Direktorin/des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4. Ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bedienstete/Bediensteter eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist sie/er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Stiftungskommission

(1) Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Der Kommission gehören fünf Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, im Verhinderungsfalle ihre Vertreterinnen/Vertreter an. Sie werden vom Stiftungsrat benannt. Des Weiteren gehören der Kommission je eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an. Sie werden jeweils vom Bund und den entsendenden Ländern benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Sachverständige mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben der Stiftungskommission sind insbesondere:

- a) Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
- b) Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,
- d) Vorbereitung der Entscheidungen über Fördergrundsätze und -richtlinien der Stiftung.

- e) Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(3) Die Direktorin/Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen der Stiftungskommission vor. Sie/Er führt in der Stiftungskommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Stiftungsrat kann der Stiftungskommission per Beschluss weitere Befugnisse übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages und die Vergabe von Haushaltsmitteln.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreterinnen/Vertreter nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bilden innerhalb der Stiftungskommission den Fachbeirat für Projektförderung. Der Fachbeirat gibt für alle termingerecht eingereichten Anträge auf Projektförderung, bei Bedarf nach Anhörung von Fachleuten, eine Förderempfehlung ab.

§ 7

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat.

Die Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirates bestimmt sich nach Artikel 9 des Staatsvertrages. Das vorsitzende Mitglied des Parlamentarischen Beirates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Direktorin/Direktor

(1) Die Direktorin/Der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu sieben Jahren bestellt. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die Geschäfte der Stiftung.

Dazu gehören:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
- b) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- c) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Stiftung,
- e) die Entscheidung über Zuwendungen bis zu 25,0 Tsd. Euro innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens,
- f) die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes für die nachfolgenden Haushaltsjahre,
- g) die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung

bergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung von bis zu fünf vom Hundert des beschlossenen jährlichen Haushaltsvolumens, wenn diese zur Sicherung rechtlich verbindlicher Zahlungen notwendig sind,

- h) die Vorbereitung der Sitzungen der Stiftungsgremien,
- i) die laufende beziehungsweise bei unvorhergesehenen Anlässen unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Stiftungsgremien.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern der Stiftung ab der Entgeltgruppe 13 TV-L sowie die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen erforderlichen Einbindung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
- b) die Be- und Abberufung von Geschäftsführern sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- c) die Aufnahme von überjährigen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,
- d) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- e) die Bestellung, die Entlastung und die Abberufung von Beiräten sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- f) die Änderung von Gesellschaftsverträgen sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist.

(3) Die Direktorin/Der Direktor legt dem Fachbeirat für Projektförderung nach Ablauf der Antragsfrist für jedes Halbjahr eine Zusammenfassung der eingegangenen Anträge auf Projektförderung vor.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Direktorin/dem Direktor.

§ 9

Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Direktorin/vom Direktor im Entwurf aufzustellen. Der Entwurf wird mit den Zuwendungsgebern beraten, gegebenenfalls geändert und anschließend dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet. Nach Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Haushaltsplan der Stiftung in Form einer Haushaltssatzung erlassen und im Sächsischen sowie Brandenburgischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch die Direktorin/

den Direktor Rechnung zu legen. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch die für die Angelegenheiten der Sorben zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Sachsen. Das Ergebnis der Prüfung wird den übrigen Zuwendungsgebern (Bund, Land Brandenburg) schriftlich mitgeteilt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes, des Sächsischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung der Mitglieder der Stiftungsgremien

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreterinnen/Vertreter, ehrenamtliche Mitglieder der Stiftungskommission und deren Vertreterinnen/Vertreter sowie ehrenamtliche Mitglieder des Fachbeirates für Projektförderung haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für Reisen zu den Sitzungen der Stiftungsgremien und internen Klausurtagungen entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreterinnen/Vertreter nach § 5 Abs. 3 Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit in den Stiftungsgremien folgende Aufwandsentschädigung:

- a) einen pauschalen monatlichen Grundbetrag i. H. v. 25,00 Euro
- b) für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld i. H. v. 75,00 Euro je Sitzung
- c) für die Teilnahme an Sitzungen der Stiftungskommission und des Fachbeirates für Projektförderung ein Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 Euro je Sitzung
- d) Bei Vorlage eines Nachweises über tatsächlich entgangenen Verdienst durch den Arbeitgeber oder eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub wird für die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates und der Stiftungskommission anstatt des Sitzungsgeldes ein pauschalierter Ausgleich in Höhe von 150,00 Euro pro Sitzung gezahlt.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Stiftungsrates erhält folgende Aufwandsentschädigung:

- a) einen pauschalen monatlichen Grundbetrag i. H. v. 25,00 Euro
- b) für die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld i. H. v. 300,00 Euro je Sitzung
- c) für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Stiftungsgremien ein Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 Euro je Sitzung.

(4) Für Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreterinnen und Vertreter, die in von der Stiftung geförderten Einrichtungen angestellt sind, gelten folgende Ausnahmen:

- a) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für Voll- und Teilzeitbeschäftigte nur an Tagen, an denen sie nicht arbeiten, ohne Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen (Verteilung

der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Arbeitszeitverlagerung, Abbau von Arbeitszeitguthaben etc.).

- b) Die Zahlung eines pauschalieren Ausgleichs nach Abs. 2 Buchst. d ist nur bei Vorlage eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub möglich.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium - verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12

Beschäftigte

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stiftung ist die Direktorin/der Direktor.

§ 13

Signet

Die Stiftung macht sich in der Öffentlichkeit durch ein eigenes Signet kenntlich. Über dessen Ausgestaltung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 14

Verkündung

Diese Satzung wird in deutscher, ober- und niedersorbischer Sprache verkündet.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist vom Stiftungsrat am 26. Januar 2023 beschlossen worden.

(2) Die Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

(3) Die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. März 2002, zuletzt geändert am 12. Mai 2020, tritt am 1. März 2023 außer Kraft.

(4) Die Satzung wird in den Amtsblättern des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen veröffentlicht.

Susann Schenk
Vorsitzende des Stiftungsrates

Wustawki
Założby za serbski lud

Pšipóznawajucy wólu serbskego luda, swóju rěc, kulturu a identitu teke w pšichože zdžaržaš, a wuchadajucy z pšawow Serbow, zapisanych we wustawoma Kraja Bramborska a Lichotnego stata Sakska, stej wótzamknulej Kraj Bramborska a Lichotny stat Sakska 28. awgusta 1998 Statne dogrono za wutwórjenje pšawozamóžnje założby zjawnego pšawa.

Na zaklaže artikla 6 wódst. 2 Statnego dogrona wobzamknju Założbowa rada

§ 1
Mě, pšawniska forma a sedlo

Założba ma mě „Założba za serbski lud“. Nimski se jej groni „Stiftung für das sorbische Volk“. Wóna jo pšawozamóžna założba zjawnego pšawa ze sedlom w Budyšinje.

§ 2
Zaměr założby

(1) Zaměr założby jo woplěwanje a spěchowanje serbskeje rěcy a kultury ako znamjeni identity serbskego luda.

(2) Zaměr założby se zwopšawdnijo pšedewšym pšez:

1. spěchowanje institucijow, kenž woplěwaju wumělstwo, kulturu a domowniske tradicije Serbow;
2. spěchowanje pšedewžešow dokumentacije, publikacije a prezentacije serbskego wumělstwa a serbskeje kultury a pšez sobustatkowanje pši takich pšedewžešach;
3. spěchowanje zdžaržanja a dalejwuwiša serbskeje rěcy a kulturneje identity teke w serbskich kublańskich a wědomnostnych institucijach a takich, kenž služe toš tym zaměram;
4. spěchowanje zdžaržanja serbskeje identity w zjawnosći, w pówołańskem žywjenju a w zgromadnem žywjenju serbskeje a njeserbskeje ludnosći;
5. spěchowanje projektow a pšedewžešow, kenž služe dorozměšeju mjazy ludami a zgromadnemu žěloju z drugimi ludowymi kupkami a narodnymi mjeńšynami w Europje ako teke woplěwanju historiski wuwitych zwiskow mjazy Serbami a słowjańskimi susedami w zmysle twarjenja móstow mjazy Nimskeju a srjejžneju a pódzajtšneju Europu;
6. sobustatkowanje pši wugótowanju statnych a drugih programow, kenž nastupaju zaměr założby.

(3) Założba smějo byš nosař institucijow, kenž doložuju nadowki wótpowědne wódst. 2.

(4) Założba stajijo sebje bžez wuwzeša a njepóšrednje towarisnostnje wužytne zaměry w zmysle pódstawka „Zaměry z dankowymi lěpšynami“ Dankowego póředa ze 16. měrcu 1976 (BGBl.I b. 613) we wótpowědnje płašecej wersiji.

§ 3
Zamóženje założby, wobžělenje na financěrowanju

(1) Zamóženje założby wobstoj z:

1. njepóšibnych wěcow, to groni gruntow wótpowědnje pšilože k artikloju 3 wódst. 1 sada 2 Statnego dogrona,
2. póšibnych wěcow, kenž su doněta do swójtwa Lichotnego stata Sakska slušali a se za zaměry pšawonjezamóžnjeje założby wužywali,
3. na zaměry wězanego financnego zamóženja pó stawje z 1. januara 1999 we wusokosći wót 2.535.711,49 markow (1.296.488,70 euro), kenž ma se bžezwuwžešnje ako nominalna gódnota (zakładne zamóženje) zdžaržaš.
4. póžělow towarisnikow na Serbskem ludowem ansamblu gGmbH a na Ludowem nakładnistwje Domowina GmbH.

Pó artiklu 3 wódst. 1 sada 2 Statnego dogrona wóstanjo wót Lichotnego stata Sakska założbje pšenjasone zamóženje trajnje w założbowem zamóženju.

(2) Za doložjenje założbowego zaměra dostawa założba lětna pšiplašonki Lichotnego stata Sakska, Kraja Bramborska a Zwězka pó płašecem dogronje wó zgromadnem financěrowanju Założby za serbski lud. Wušej togo smějo wóna dostaš dalšnu financielnu pódpěru Zwězka a krajowu.

(3) Założba jo wopšawnjona, za doložjenje założbowego zaměra financielnu pódpěru a dodatne dary tšeich pšiwzeš.

(4) Wunoski ze założbowego zamóženja a dalšne nabranki maju se jano za doložjenje założbowego zaměra wužywaš.

§ 4
Organy założby

Organy założby su:

1. Założbowa rada
2. Parlamentariska pširada a
3. direktorka/direktor.

§ 5
Założbowa rada

(1) Założbowa rada rozsuzuju we wšykných nastupnosćach założby, dalokož Statne dogrono abo wustawki wuraznje nic drugo njepšedwiže.

Założbowa rada rozsuzuju pšedewšym wó:

1. pówołanju a wótwołanju pówołanja direktorki/direktora,
2. zwěšćenju etatowego plana a financnego planowanja,
3. zwěšćenju kónclětnego wótlćenja,

4. wulichowanju direktorki/direktora,
5. wustawkach załožby,
6. wudašu spěchowawškich směrnicy,
7. spěchowanju projektow.

Załožbowa rada doglědujo za wugbašim jednastwa direktorki/direktora.

(2) Załožbowej raže pśisłušaju ako člonki:

1. šesć zastupnicow/zastupnikow serbskego luda, z kótarychž se pomjeniju styri z Lichotneho stata Sakska a dwa z Kraja Bramborska,
2. dwě zastupnicy/dwa zastupnika Zwězka,
3. dwě zastupnicy/dwa zastupnika Lichotneho stata Sakska,
4. dwě zastupnicy/dwa zastupnika Kraja Bramborska,
5. dwě zastupnicy/dwa zastupnika, kótarež se pomjenijotej we wobjadnosći wót Sakskego wokrejsneho sejma a Sakskego sejma městow a gmejnow pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošćenstwami w nimsko-serbskem sedleńskem teritoriumje Lichotneho stata Sakska,
6. jedna zastupnica/jaden zastupnik, kótaraž/kótaryž se pomjenijo we wobjadnosći wót wokrejsneho sejma a Zwězka městow a gmejnow Kraja Bramborska pó dojadnanju z teritorialnymi zjadnošćenstwami w starodawnem sedleńskem rumje Kraja Bramborska.

(3) Zastupnice/Zastupniki pó wótst. 2 co. 1, 5 a 6 wugbaju swójo žěło cesnoamtski. Za kuždego cesnoamtskego člonka Załožboweje rady se pomjenijo jedna zastupnica/jaden zastupnik. Cesnoamtske člonki statkuj styri lěta.

(4) Załožbowa rada wuzwóljo zesrježa swóych člonkow pśedsedařku/pśedsedařa a jeje zastupnicu/jogo zastupnika abo někotare zastupnice/zastupniki na styri lěta. W paže, až se někotare zastupnice/zastupniki wuzwólju, ma se k zawěšćenju žělazamóžnosći załožby w paže zastupnistwa jasny slěd zastupnikow póstajiš. Pśedsedařka/Pśedsedař Załožboweje rady njemějo se pšešiwu wěšynje zastupnicow/zastupnikow pó wótst. 2 co. 1 wuzwólíš.

(5) Wobzamknjenja Załožboweje rady se pšiwzeju z jadnoreju wěšynju wótedanych głosow. Za wudaše a změnu wustawkow ako teke za pówołanje direktorki/direktora jo pšigłosowanje dweju tšešinowu člonkow Załožboweje rady trjebne. W góspodařskich nastupnosćach jo pšigłosowanje wšykných zastupnicow/zastupnikow pó wótst. 2 co. 2 do 4 trjebne. Jo-li zastupnica/zastupnik Załožboweje rady pó wótst. 2 co. 1, 5 a 6 zrownju pšistajona/pšistajony jadneje institucije, kenž se wót załožby spěchuj, jo wóna/wón w nastupnosćach, kenž toš tu instituciju njepósrědnje pótrjefiju, z wobradowanja a wótgłosowanja wuzamknjona/wuzamknjony.

§ 6

Załožbowa komisija

(1) Załožbowa komisija jo wuběrk Załožboweje rady. Komisiji pšisłuša pšě člonkow Załožboweje rady pó § 5 wótst. 2 co. 1, w paže zajžowanja jich zastupnice/zastupniki. Wóni se pomjeniju

wót Załožboweje rady. Dalej komisiji pšisłušaju jedna zastupnica/jaden zastupnik Zwězka, jedna zastupnica/jaden zastupnik Kraja Bramborska a jedna zastupnica/jaden zastupnik Lichotneho stata Sakska. Wóni se pomjeniju pšeccej wót Zwězka a delegěrujucej krajowu a se wobkšusiju wót Załožboweje rady. Wěcywuznate z póradnym głosom mógu se do žěla komisije zapšěgnuš.

(2) Nadawki Załožboweje komisije su pšedewšym:

- a) pšespytowanje pšedłogi etatowego plana a financneho planowanja,
- b) pšespytowanje pšedłogi kónclětnego wótlicenja,
- c) pšigótowanje pósejženjow Załožboweje rady,
- d) pšigótowanje rozsudow wó spěchowawškich zasadach a směrnicy załožby,
- e) pšigótowanje rozsudow Załožboweje rady nastupajucej projektne pšedewzeša a jich priority, dalokož toš te wustawki nic drugego njepóstajiju.

(3) Direktorka/Direktor załožby pšigótuj, pósejženja Załožboweje komisije. Wóna/Wón nawjeduju Załožbowu komisiju bžez pšawa głosowanja.

(4) Załožbowa komisija jo k wobzamknjenjam wopšawnjona, jolic su pšibytne nanejmnjenje styri z jeje ku głosowanju wopšawnjonych člonkow.

(5) Wobzamknjo se w zjawnem wótgłosowanju a z jadnoreju wěšynju.

(6) Załožbowa rada smějo Załožbowej komisiji pšez wobzamknjenje dalšne pšawa pšenjasć. Wuwzete z togo su nadawki pó artiklu 6 wótst. 3 Statneho dogrona a rozdawanje etatowych srědkow.

(7) Člonki Załožboweje rady pó § 5 wótst. 2 cysło 1 a jich zastupnice/zastupniki pó § 5 wótst. 3 sada 2 wutwórij, w Załožbowej komisiji fachowu pširadu za projektowe spěchowanje. Fachowa pširada wótedajo za wšyknje k póstajonemu terminujo zapódate pšosby na projektowe spěchowanje, pó pótrjebje pó slyšanju fachnikow, dopóručenje k spěchowanju.

§ 7

Parlamentariska pširada

Parlamentariska pširada pódpěrujo a póražuju Załožbowu radu.

Zestajenje Parlamentariskeje pširady se póstajijo pó artiklu 9 Statneho dogrona. Pśedsedařka/Pśedsedař Parlamentariskeje pširady móžo se na pósejženjach Załožboweje rady z póradnym głosom wobžělíš.

§ 8

Direktorka/Direktor

(1) Direktorka/Direktor se wót Załožboweje rady za cas až do sedym lět wustajijo. Wóna/Wón stajijo wobzamknjenja Załožboweje rady a Załožboweje komisije do statka a řědujo nastupnosći załožby.

K tomu slúšaju:

- a) zastupowanje załožby pšed sudnistwom a zwenka njogo,
- b) pšawniske nastupnosći, kenž su zwězane ze zastojanim załožby a se pšawidlownje wóspjetuju,
- c) pšawniske nastupnosći, kenž su zwězane z pšewježenim a wótwijanim trajnych dogronow,
- d) wótzamknjenje želowych dogronow z pšistajonymi załožby,
- e) rozsuženje wó finacielnych pódpěrach až do wusokosći 25,0 tys. euro w ramiku srědkow, kenž załožbje lětnje k dispoziciji stoje,
- f) zestajenje pšedłogi etatowego plana za slědujuce etatowe lěta,
- g) wzeše kasu mócnjnych kreditow za nachylne pówušenje etatowych srědkow załožby we wusokosći až do 5 % wobzamknjonego lětnego etata, jolic su wóni trjebne k zarucenju pšawniski zawězujucych plašenjow,
- h) pšigótowanje pósejženjow załožbowych gremijow,
- i) wobstawne resp. pši njedocakanych nastupnosćach mimo komuženja se wótměwajuce informěrowanje člonkow załožbowych gremijow.

(2) Pši slědujucych pšawniskich nastupnosćach jo pšigłosowanje Załožboweje rady trjebne:

- a) wótzamknjenju, změnje a wupowěženju pšistajeńskich dogronow ze sobužělašerkami/sobužělašerjami załožby wót mytoweje kupki 13 TV-L ako teke pšizwólenju dalšnych nad- abo zwenkatarifowych wugbašow, njepšekrotujucych pó § 40 Góspodařskego pórěda Lichotnego stata Sakska trjebne zapšěgnjenje Sakskego statnego ministafstwa financow,
- b) pówołanju a wótwołanju jadnařkow/jadnarjow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba,
- c) wzešu póžyconkow na dlej ako jedno lěto, pšewzešu rucenjow a wótzamknjenju rukowańskich dogronow,
- d) dogronach wó gruntach a gruntam se rownajucych pšawach,
- e) pówołanju, wulichowanju a wótwołanju pširadow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba,
- f) změnje towarisnostnych dogronow serbskich institucijow, kótarychž jadnučki towarisnik jo załožba.

(3) Direktorka/Direktor pšedpołožyjo fachowej pširaže za projektowe spěchowanje pó wótběžanju póstajonego termina za zapódanje pšosby za kuźde pohlěto zabranje zapódaných pšosbow na projektowe spěchowanje.

(4) Pšedsedařka/Pšedsedař Załožboweje rady zastupuju załožbu pšed sudnistwom a zwenka njogo napšěšiwu direktorce/direktorju.

§ 9

Wježenje etata, pšespytowanje financow

(1) Etatowe lěto załožby jo kalendariske lěto.

(2) Pšedłoga etatowego plana załožby ma se kuźde lěto zawcisa do zachopjeńka etatowego lěta wót direktorki/direktora zestajiš. Pšedłoga se wobraduju z pjenjedawarjami, pó pótrjebje se změníjo a pótom se pšedpołožyjo Załožbowej raže k wobzamknjenju. Pó wobzamknjenju Załožboweje rady a

pšigłosowanju pšawniskego doglědowego zastojnstwa se etatowy plan załožby w formje góspodařskich wustawkow wudajo a w sakskem a teke bramborskem amtskem łopjenje wózwajijo.

(3) Za etatowe a kasowe nastupnosći, za kniglywježařnistwo, za wótlicenje ako teke za pšespytowanje financow załožby se wótpowědne nałožuju póstajenja, plašece za statne zastojnstwo Lichotnego stata Sakska.

(4) Wó nabrankach a wudankach ako teke wó zamóženju a dlugach załožby ma direktorka/direktor lětnje rozpšawjaš. Zastojnstwowe pšespytowanje góspodarjenja załožby a nałožowanja srědkow wótpowědne póstajenjam wugba nejwuše zastojnstwo Sakskeje, kótarež jo pšislušne za nastupnosći Serbow. Wuslědk pšespytowanja se drugima pjenjedawarjoma (Zwězkoju, Krajoju Bramborska) pisnje k wěšći dajo. Kazniske pšespytowańske pšawa Zwězkowego finance pšespytowańskego zastojnstwa, Sakskego finance pšespytowańskego zastojnstwa a Krajnego finance pšespytowańskego zastojnstwa Bramborska se pšez to njedosegnu.

§ 10

Zarowanje člonkow załožbowych gremijow

(1) Cesnoamtske člonki Załožboweje rady a jich zastupnice/zastupniki, cesnoamtske člonki Załožboweje komisije a jich zastupnice/zastupniki ako teke cesnoamtske člonki fachoweje pširady za projektowe spěchowanje maju pšawo na zarowanje jězdnych wudankow za jězdy k pósejženjam załožbowych gremijow a k internym klawturnym pósejženjam wótpowědne Sakskeje kazni wó jězdnych wudankach.

(2) Cesnoamtske člonki Załožboweje rady pó § 5 wódst. 2 co. 1 a jich zastupnice/zastupniki pó § 5 wódst. 3 co. 2 dostawaju za swójo statkowanje w załožbowych gremijach slědujuce zarowanje wudankow:

- a) pawšalne mjasecne pjenjeze we wusokosći 25,00 euro
- b) za wobžělenje na pósejženjach Załožboweje rady pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 75,00 euro za pósejženje
- c) za wobžělenje na pósejženjach Załožboweje komisije a fachoweje pširady za projektowe spěchowanje pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 50,00 euro za pósejženje.
- d) Jolic až se pšedpołožyjo dopokaz wó napšawdnem tšušu myta z boka želodawarja abo dopokaz wó pšetergnjenju wódychańskego dowola, zaplašijo se za wobžělenje na pósejženjach Załožboweje rady a Załožboweje komisije město pósejžeńskich pjenjow pawšalizěrowane zarowanje we wusokosći 150,00 euro za pósejženje.

(3) Pšedsedařka/Pšedsedař Załožboweje rady dostanjo slědujuce zarowanje wudankow:

- a) pawšalne mjasecne zakładne pjenjeze we wusokosći 25,00 euro
- b) za nawjedowanje pósejženjow Załožboweje rady pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 300,00 euro za pósejženje
- c) za wobžělenje na pósejženjach wósebných załožbowych gremiumow pósejžeńske pjenjeze we wusokosći 50,00 euro za pósejženje.

(4) Za člónki Založboweje rady a jeje zastupniki a zastupnice, kótarež su pšistajone we wót založby spěchowanych institucijach, plaše slědujuce wuwzeša:

- a) Pšawo na pósejžeńske pjenjeze wobstoj za poľnje a póžělnje pšistajonych jano na dnjach, na kótarychž wóni nježěľaju, bžez tego až su wzeli wódychański dowol (rozdžělenje pó žěľowem dogronje dojadnanego pšawidlownego tyžeńskega žěľowego casa, pšepoľenje žěľowego casa, wótwarjenje nadgóžinow atd.).
- b) Zapłańenje pawšalizěrowanego narownanja pó wówt. 2 písmik d jo jano pí pšedpoľženju dopokaza wó wužywanju wódychańskega dowola móžne.

§ 11

Winowatosć k mjelcanju

Člónki založbowych organow su - teke pó spušćenju wótpowědnego gremija - winowate mjelcaš wó nastupnosćach, kótarychž zatajenje jo pšez kazń, pšez wobzamknjenje jadnogo ze založbowych organow abo pšez wósebne póstajenje pšedpisane.

§ 12

Pšistajone

(1) Za žěľowe poměry pšistajonych a za dogronowe poměry wuknjeńcow se naľožuju w Lichotnem staše Sakska plašece póstajenja.

(2) Pšistajonym založby službnje pšedstajona/pšedstajony jo direktorka/direktor.

§ 13

Signet

Založba se prezentěrujo w zjawnosći ze swójskim signetom. Wó jogo wugótowanju rozsuzijo Založbowa rada.

§ 14

Wózwawjenje

Toš te wustawki se wózwawiju w nimskej, górnjo- a dolnoserbskej rěcy.

§ 15

Nabyše plašiwosći

(1) Toš te wustawki su se wót Založboweje rady dnja 26. januara 2023 wobzamknuli.

(2) Wustawki nabydnu plašiwosći dnja 1. měrca 2023.

(3) Wustawki Založby za serbski lud wót 20. měrca 2002, slědny raz změnjone dnja 12. maja 2020, zgubiju 1. měrca 2023 plašiwosć.

(4) Wustawki se wózwawiju w amtskima łopjenoma Kraja Bramborska a Lichotnego stata Sakska.

Susann Šenkojc
pšedsedařka Založboweje rady

Erlass

des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur einheitlichen Dienstkleidung der ehrenamtlich im Brandschutz Brandenburgs Tätigen und weiterer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Vom 14. Februar 2023

1. Dieser Erlass gilt für die Dienstkleidung der ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren sowie für ehrenamtliche oder hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Brandschutzes im Land Brandenburg.
2. Legt der Aufgabenträger für seine ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und weitere Funktionsträger das Tragen von Dienstkleidung fest, so finden die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die einheitliche Dienstkleidung und das Tragen von Rang-, Ärmel-, Funktions- und Mützenabzeichen der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (VV Dienstkleidung Brandschutz BB) vom 17. Februar 2022 (ABl. S. 266) nach Maßgabe dieses Erlasses Anwendung.
3. Nummer 3 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB findet keine Anwendung.
4. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und weitere Funktionsträger im Brandschutz führen Dienstgradabzeichen in der Ausführung gemäß folgender Tabelle an den Jacken, Hemden oder Blusen der Dienstkleidung, entsprechend ihrem nach der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr verliehenen Dienstgrad.









Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen auf dunkelblauer Grundfarbe
1	Feuerwehrmann-Anwärter/ Feuerwehrfrau-Anwärtlerin	blanko Abzeichen Abzeichenumrandung in Rot
2	Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau	ein sechszackiger Stern in Rot Abzeichenumrandung in Rot
3	Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehrfrau	zwei sechszackige Sterne in Rot, mittig in Reihe Abzeichenumrandung in Rot







Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen auf dunkelblauer Grundfarbe
4	Hauptfeuerwehrmann/ Hauptfeuerwehrfrau	drei sechszackige Sterne in Rot, mittig in Reihe Abzeichenumrandung in Rot
5	Löschmeister/ Löschmeisterin	ein sechszackiger Stern in Rot mit silbernem Rand Abzeichenumrandung in Rot
6	Oberlöschmeister/ Oberlöschmeisterin	zwei sechszackige Sterne in Rot mit silbernem Rand, mittig in Reihe Abzeichenumrandung in Rot
7	Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin	drei sechszackige Sterne in Rot mit silbernem Rand, mittig in Reihe Abzeichenumrandung in Rot
8	Erster Hauptlöschmeister/ Erste Hauptlöschmeisterin	vier sechszackige Sterne in Rot mit silbernem Rand (zwei paarig außen und zwei mittig in Reihe folgend) Abzeichenumrandung in Rot
9	Brandmeister/ Brandmeisterin	ein sechszackiger Stern in Silber Abzeichenumrandung in Rot
10	Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin	zwei sechszackige Sterne in Silber, mittig in Reihe Abzeichenumrandung in Rot
11	Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin	drei sechszackige Sterne in Silber, mittig in Reihe Abzeichenumrandung in Rot
12	Erster Hauptbrandmeister/ Erste Hauptbrandmeisterin	vier sechszackige Sterne in Silber (zwei paarig außen und zwei mittig in Reihe folgend) Abzeichenumrandung in Rot
13	Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrandmeister/ Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrandmeisterin, Stellvertretender Kreisbrandmeister/ Stellvertretende Kreisbrandmeisterin	ein sechszackiger Stern in Gold Abzeichenumrandung in Rot
14	Kreisbrandmeister/ Kreisbrandmeisterin	zwei sechszackige Sterne in Gold, mittig in Reihe Abzeichenumrandung in Rot

5. Die qualitative Ausführung der Schulterklappen und Aufschiebeschlaufen mit Dienstgradabzeichen entspricht den Festlegungen des Anhangs zur VV Dienstkleidung Brandschutz BB unter Nummer I.7. Die Ausführung der Dienstgradabzeichen hinsichtlich ihrer Maße regelt die Anlage 1 dieses Erlasses.
6. Der Aufgabenträger kann abweichend von Nummer 4 der Dienstvorschrift Dienstkleidung Brandschutz BB festlegen, dass Funktionsabzeichen gemäß Anlage 2 Spalte 3 dieses Erlasses auf den Dienstgradabzeichen getragen werden.
7. Nummer 5.3 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB findet keine Anwendung. Die Dienstgradabzeichen nach diesem Erlass sollen innerhalb von fünf Jahren ab dessen Inkrafttreten den trageberechtigten Feuerwehrangehörigen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zur Verfügung gestellt werden.
8. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministers des Innern über Feuerwehrtkleidung vom 5. August 1992 (ABl. S. 1047) außer Kraft.

**Ausführung der Dienstgradabzeichen, Mützenkordeln und Jacken- und Splintknöpfe
der ehrenamtlich im Brandschutz Brandenburgs Tätigen
und weiterer Funktionsträger und Funktionsträgerinnen**

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Darstellung	Farbe der Bestickung	Farbe der Mützenkordel/ Jacken-/Splintknöpfe
1		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
2		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
3		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
4		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
5		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
6		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
7		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
8		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz

Lfd. Nr.	Darstellung	Farbe der Bestickung	Farbe der Mützenkordel/ Jacken-/Splintknöpfe
9		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Silber Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Silber
10		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Silber Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Silber
11		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Silber Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Silber
12		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Silber Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Silber
13		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)	Mützenkordel in Silber* oder Gold** Jackenknöpfe in Silber* oder Gold** Splintknöpfe in Silber* oder Gold**
14		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red) Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)	Mützenkordel in Gold Jackenknöpfe in Gold Splintknöpfe in Gold

* für Gemeinde-, Stadt- und Amtsbrandmeister

** für stellvertretende Kreisbrandmeister

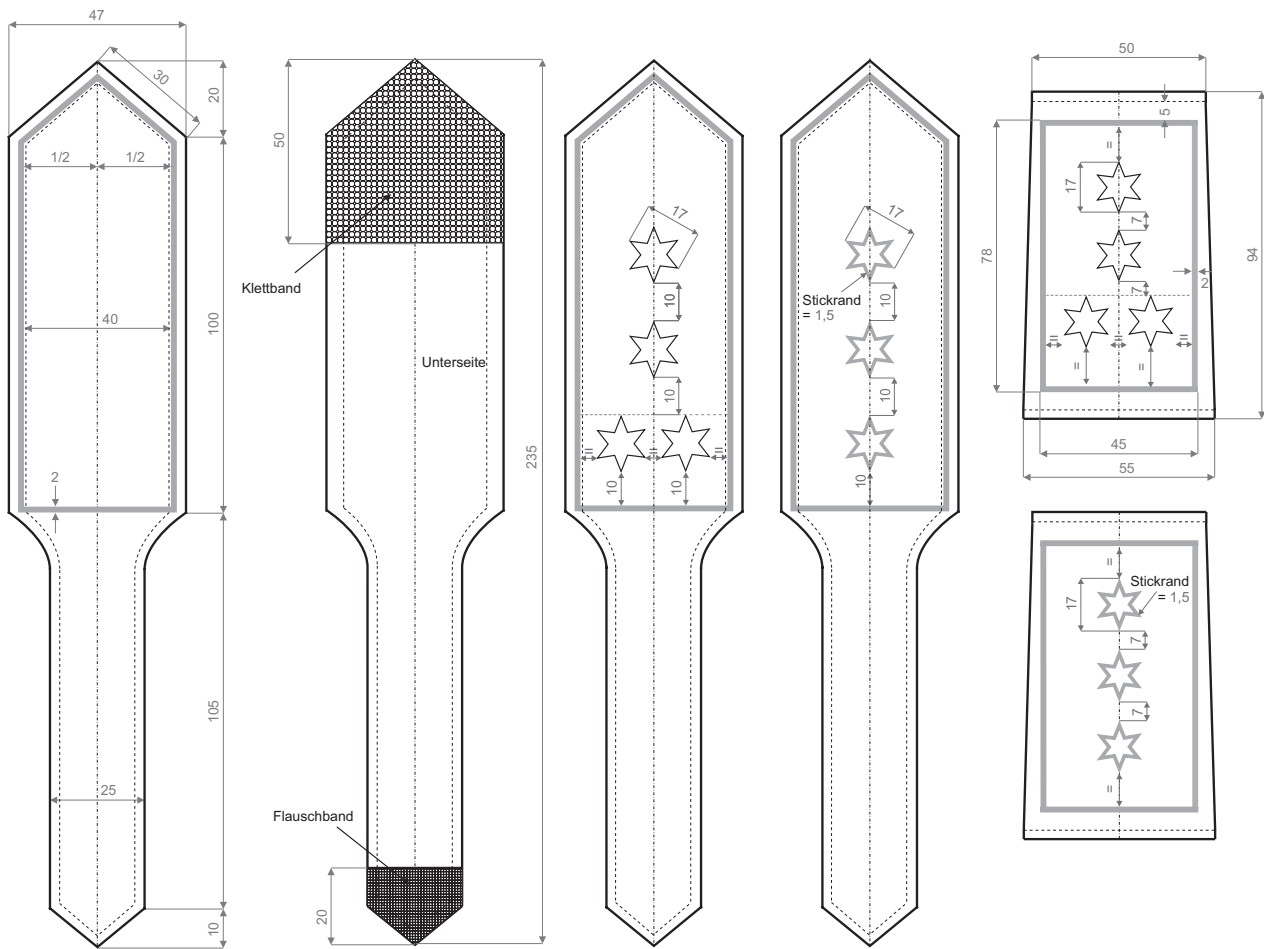



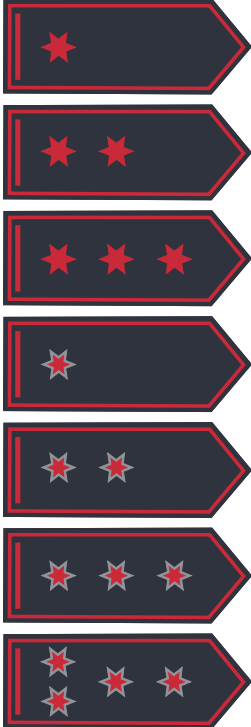
Abbildung 1 Maße der Dienstgradabzeichen





Alle Angaben in mm. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.


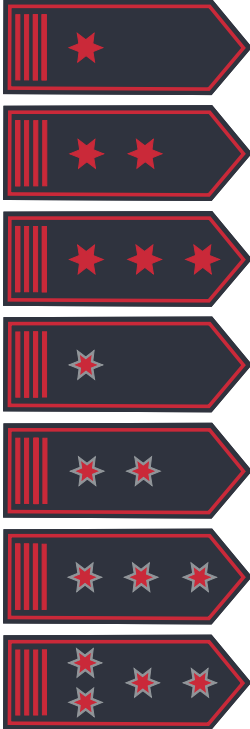
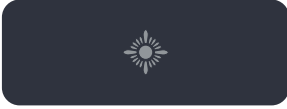
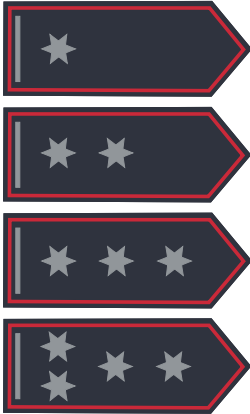
Anlage 2


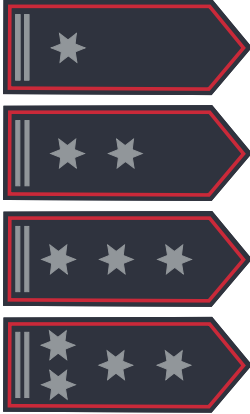

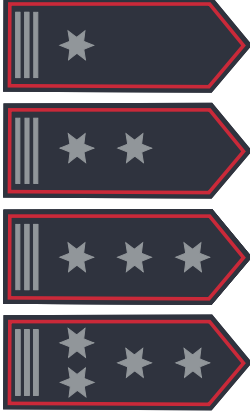

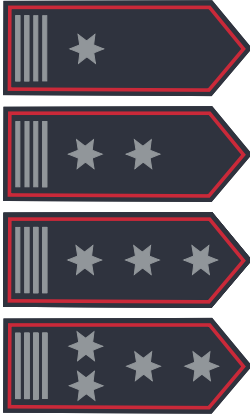

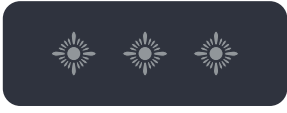

**Ausführung der Funktionsabzeichen
der ehrenamtlich im Brandschutz Brandenburgs Tätigen
und weiterer Funktionsträger und Funktionsträgerinnen**








Tabelle 2

Funktion	* Funktionsabzeichen als Brustabzeichen in der Ausführung gemäß VV Dienstkleidung Brandschutz BB, Anlage Nummer I.8	* Funktionskennzeichnung auf den Dienstgradabzeichen für die ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr (jeweils als 2 mm starker Querbalken)
Stellvertretender Ortsjugendfeuerwehrwart/ Stellvertretende Ortsjugendfeuerwehrwartin		

Funktion	* Funktionsabzeichen als Brustabzeichen in der Ausführung gemäß VV Dienstkleidung Brandschutz BB, Anlage Nummer I.8	* Funktionskennzeichnung auf den Dienstgradabzeichen für die ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr (jeweils als 2 mm starker Querbalken)
<p>Ortsjugendfeuerwehrwart/ Ortsjugendfeuerwehrwartin</p>		
<p>Stellvertretender Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindejugendfeuerwehrwart/ Stellvertretende Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindejugendfeuerwehrwartin</p>		

Funktion	* Funktionsabzeichen als Brustabzeichen in der Ausführung gemäß VV Dienstkleidung Brandschutz BB, Anlage Nummer I.8	* Funktionskennzeichnung auf den Dienstgradabzeichen für die ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr (jeweils als 2 mm starker Querbalken)
<p>Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindejugendfeuerwehrwart/ Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindejugendfeuerwehrwartin</p>		
<p>Stellvertretender Ortswehrführer/ Stellvertretende Ortswehrführerin</p>		

Funktion	* Funktionsabzeichen als Brustabzeichen in der Ausführung gemäß VV Dienstkleidung Brandschutz BB, Anlage Nummer I.8	* Funktionskennzeichnung auf den Dienstgradabzeichen für die ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr (jeweils als 2 mm starker Querbalken)
Ortswehrführer/ Ortswehrführerin		
Stellvertretender Ortsgemeindewehrführer/ Stellvertretende Ortsgemeindewehrführerin (in Gemeinden einer Verbandsgemeinde möglich) Stellvertretender Amtsgemeindewehrführer/ Stellvertretende Amtsgemeindewehrführerin (in amtsangehörigen Gemeinden möglich)		
Ortsgemeindewehrführer/ Ortsgemeindewehrführerin (in Gemeinden einer Verbandsgemeinde möglich) Amtsgemeindewehrführer/ Amtsgemeindewehrführerin (in amtsangehörigen Gemeinden möglich)		
Person gemäß § 28 Absatz 3 Satz 2 BbgBKG (ehemals Sprecherin/Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr)		-
Stellvertretender Leiter/Stellvertretende Leiterin der Feuerwehr (Stellvertretender Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindewehr- führer/Stellvertretende Amts-, Verbands- gemeinde-, Gemeindewehrführerin)		

Funktion	* Funktionsabzeichen als Brustabzeichen in der Ausführung gemäß VV Dienstkleidung Brandschutz BB, Anlage Nummer I.8	* Funktionskennzeichnung auf den Dienstgradabzeichen für die ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr (jeweils als 2 mm starker Querbalken)
Leiter/Leiterin der Feuerwehr (Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindeführerin/Amts-, Verbandsgemeinde-, Gemeindeführer)		
Stellvertretender Kreisbrandmeister/ Stellvertretende Kreisbrandmeisterin		-
Kreisbrandmeister/ Kreisbrandmeisterin		-
Ehrenamtliche Stellvertreterin/ehrenamtlicher Stellvertreter der Landesbranddirektorin/des Landesbranddirektors (Landesbrandmeisterin/Landesbrandmeister)		-
Stellvertretende Landesbranddirektorin/ Stellvertretender Landesbranddirektor		-
Landesbranddirektorin/ Landesbranddirektor		-

* Der Träger des Brandschutzes entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob das Funktionsabzeichen entsprechend Nummer 4 der Dienstvorschrift Dienstkleidung Brandschutz BB in der Variante der Spalte 2 oder alternativ entsprechend der Spalte 3 auf dem Dienstgradabzeichen getragen wird. In diesem Fall sind auf Grund der Regelung aus dem § 3 Absatz 6 der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) weitere Dienstgradabzeichen-Funktionsabzeichen-Kombinationen möglich.

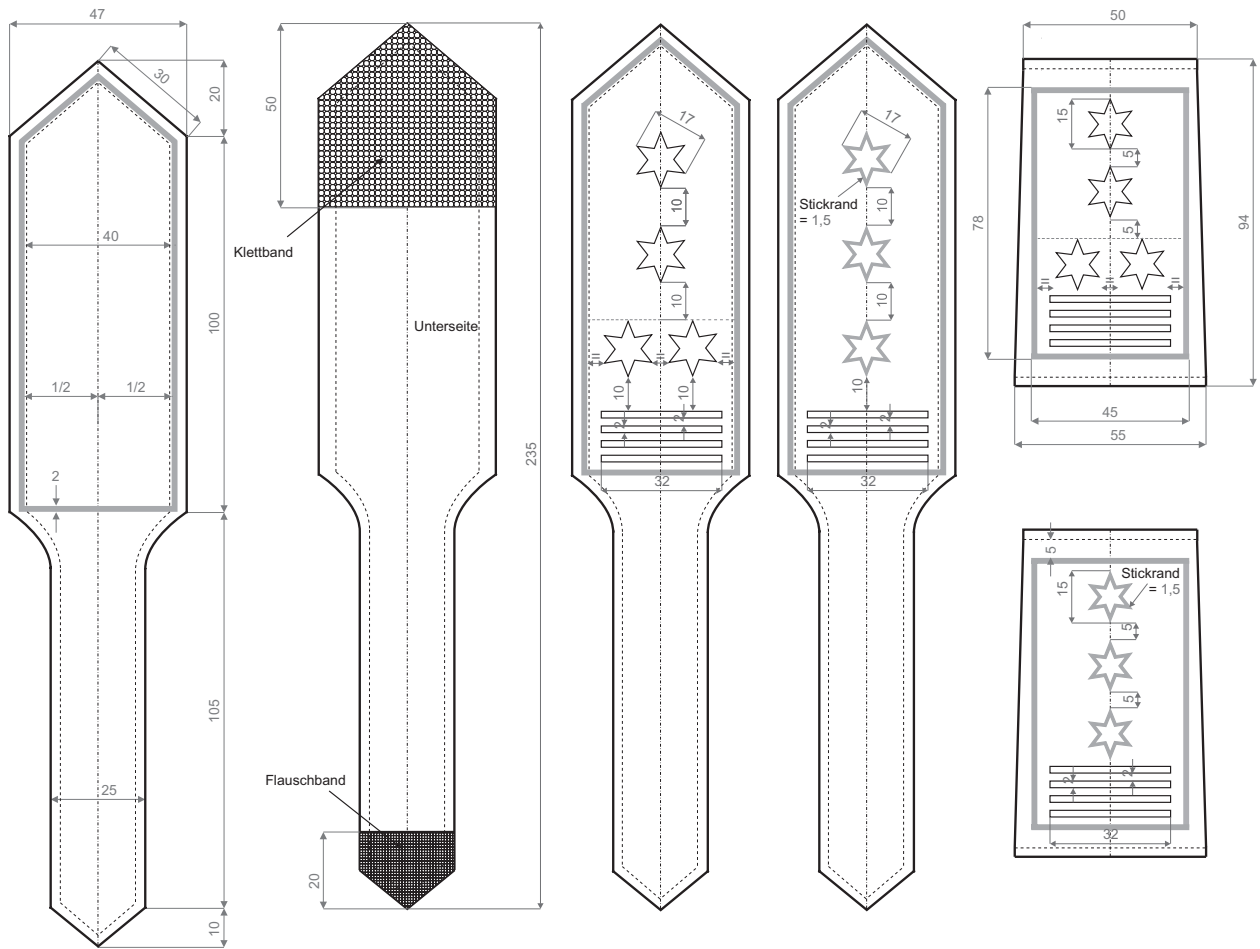


Abbildung 2 Maße der Funktionsabzeichen gemäß Tabelle 2 Spalte 3 (Beispiel)

Alle Angaben in mm. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

**Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
zur einheitlichen Dienstkleidung
von feuerwehrtechnischen Beschäftigten des Landes,
der Gemeinden oder Gemeindeverbände
Brandenburgs**

Vom 14. Februar 2023

1. Dieser Erlass gilt für die Dienstkleidung feuerwehrtechnischer Bediensteter des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in einem Beamtenverhältnis beschäftigt sind (feuerwehrtechnische Beschäftigte).
2. Legt der Aufgabenträger für feuerwehrtechnische Beschäftigte das Tragen von Dienstkleidung fest, so finden die Re-

gelungen der Verwaltungsvorschrift über die einheitliche Dienstkleidung und das Tragen von Rang-, Ärmel-, Funktions- und Mützenabzeichen der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (VV Dienstkleidung Brandschutz BB) vom 17. Februar 2022 (ABl. S. 266) nach Maßgabe dieses Erlasses Anwendung.

3. Nummer 3 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB findet keine Anwendung.
4. Feuerwehrtechnische Beschäftigte führen an den Jacken, Hemden oder Blusen der Dienstkleidung Tätigkeitsabzeichen entsprechend der Eingruppierung der/des Beschäftigten gemäß folgender Tabelle.






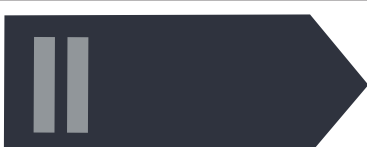



Lfd. Nr.	Eingruppierung	Tätigkeitsabzeichen auf dunkelblauer Grundfarbe
1	Entgeltgruppe 7	2 Balken in Rot
2	Entgeltgruppe 8	3 Balken in Rot
3	Entgeltgruppe 9a	4 Balken in Rot
4	Entgeltgruppe 9b	5 Balken in Rot
5	Entgeltgruppe 9c	6 Balken in Rot
6	Entgeltgruppe 10	2 Balken in Silber
7	Entgeltgruppe 11	3 Balken in Silber
8	Entgeltgruppe 12	4 Balken in Silber
9	Entgeltgruppe 13	1 Balken in Gold
10	Entgeltgruppe 14	2 Balken in Gold
11	Entgeltgruppe 15	3 Balken in Gold



5. Die qualitative Ausführung der Schulterklappen und Aufschiebeschlaufen mit Tätigkeitsabzeichen entspricht den Festlegungen des Anhangs zur VV Dienstkleidung Brandschutz BB unter Nummer I.7. Die Ausführung der Tätigkeitsabzeichen hinsichtlich ihrer Maße regelt die Anlage dieses Erlasses.
6. Über Ausnahmen von diesem Erlass und über die Gestaltung von Tätigkeitsabzeichen für außertariflich Beschäftig-

te entscheidet das für das öffentliche Dienstrecht der Feuerwehren zuständige Ministerium.

7. Nummer 5.3 der VV Dienstkleidung Brandschutz BB findet für die Einführung der Tätigkeitsabzeichen sinngemäß Anwendung.
8. Dieser Erlass tritt am Tag nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Ausführung der Tätigkeitsabzeichen, Mützenkordeln und Jacken- und Splintknöpfe
der Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst**

Lfd. Nr.	Darstellung	Farbe der Bestickung	Farbe der Mützenkordel/Jacken-/Splintknöpfe
1		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
2		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
3		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
4		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
5		Rot in Anlehnung an Pantone® 18-1763 TCX (High Risk Red)	Mützenkordel in Schwarz Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Schwarz
6		Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Silber Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Silber
7		Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Silber Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Silber
8		Silber in Anlehnung an Pantone® 14-5002 TCX (Silver)	Mützenkordel in Silber Jackenknöpfe in Silber Splintknöpfe in Silber
9		Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)	Mützenkordel in Gold Jackenknöpfe in Gold Splintknöpfe in Gold

Lfd. Nr.	Darstellung	Farbe der Bestickung	Farbe der Mützenkordel/Jacken-/Splintknöpfe
10		Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)	Mützenkordel in Gold Jackenknöpfe in Gold Splintknöpfe in Gold
11		Gold in Anlehnung an Pantone® 16-0836 TCX (Rich Gold)	Mützenkordel in Gold Jackenknöpfe in Gold Splintknöpfe in Gold

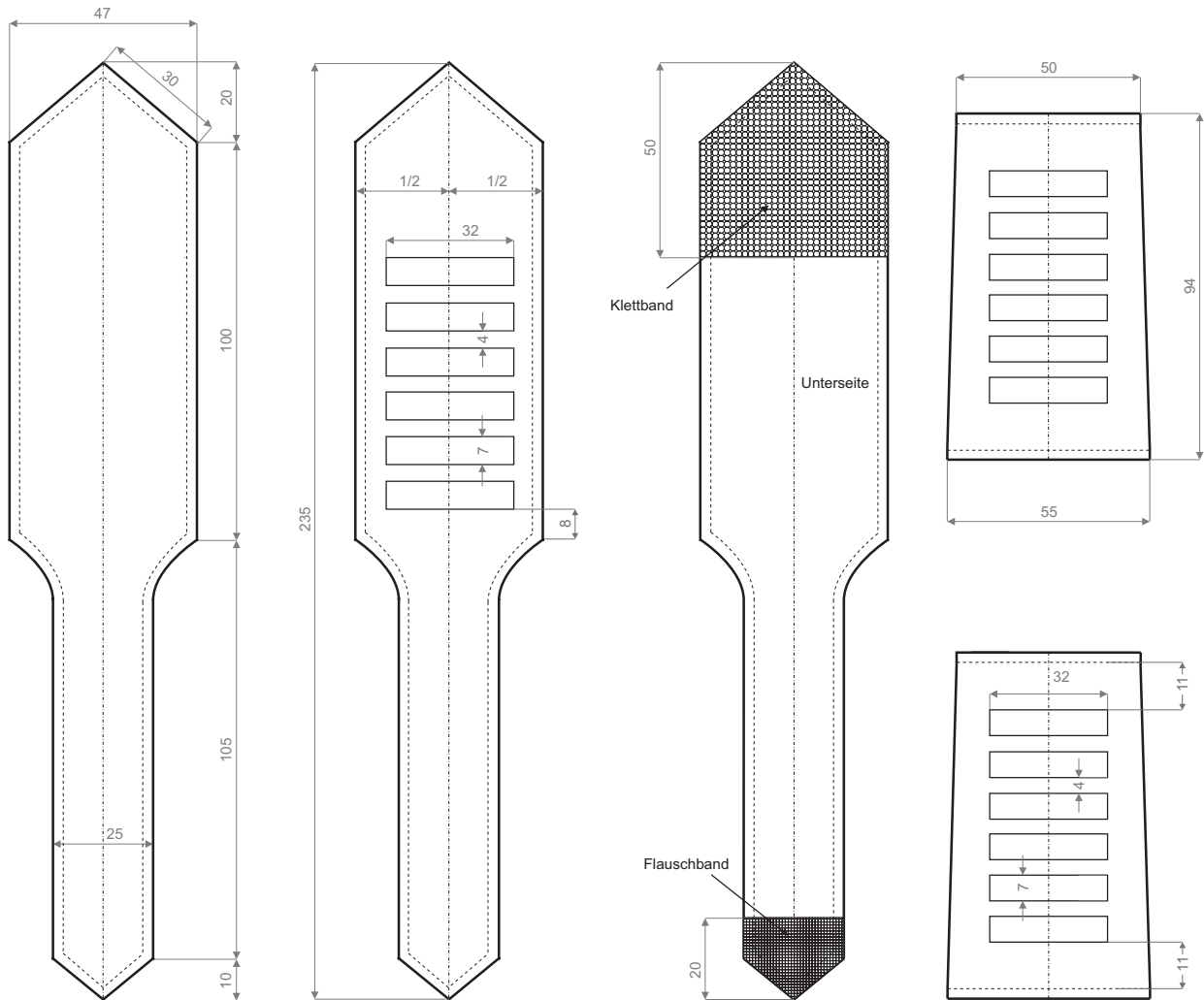


Abbildung Maße der Tätigkeitsabzeichen

Alle Angaben in mm. Die Abbildung ist nicht maßstabsgetreu.

**Zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst
im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg
(TV ATZ-F BB) vom 21. November 2022**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. Dezember 2022

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg mit der Gewerkschaft

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
vertreten durch den Bundesvorstand

den nachfolgenden Zweiten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) abgeschlossen. Der Zweite Änderungstarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten; die Laufzeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

**Zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst
im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg
(TV ATZ-F BB)**

vom 21. November 2022

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV ATZ-F BB**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) vom 21. November 2017, der durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 17. August 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit“ ein Komma und das Wort „Ausschluss“ eingefügt.

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit bereits 5 v. H. der Beschäftigten des Landesbetriebs Forst Brandenburg in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Sinne dieses Tarifvertrags oder des Altersteilzeitgesetzes stehen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten, die am 31. Juli 2022 in einem Arbeitsverhältnis zum Landesbetrieb Forst Brandenburg standen; zuzüglich zu der so ermittelten Quote ist der Abschluss von zehn weiteren Altersteilzeitarbeitsverhältnissen möglich (Höchstgrenze).“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

2. Die Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„Auszubildende bleiben bei der Berechnung der Quote unberücksichtigt. Auf die Höchstgrenze sind die bereits bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse anzurechnen. Die so ermittelte Anzahl gilt jeweils für das gesamte Kalenderjahr. Zusätzlich können neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in dem Umfang abgeschlossen werden, in dem bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse enden.“

3. In der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 4 wird nach den Worten „Tarifvertrag mit der“ das Wort „Dritten“ eingefügt und das Datum „21. November 2017“ durch das Datum „1. Januar 2023“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 9 wird das Wort „Dritten“ vor dem Wort „Richtlinie“ eingefügt und das Datum „21. November 2017“ durch das Datum „1. Januar 2023“ ersetzt.

5. In § 11 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte,
die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen
vom 21. November 2022**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. Dezember 2022

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg mit der Gewerkschaft

- dbb beamtenbund und tarifunion vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

den nachfolgenden Tarifvertrag in der Fassung, in der er zwischen dem Land Brandenburg und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden ist, als Anschlussstarifvertrag abgeschlossen. Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

**Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte,
die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen**

vom 21. November 2022

Zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung, in der er zwischen dem Land Brandenburg und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden ist, als Anschlussstarifvertrag ab; dessen Text ist als Anlage beigefügt:

„Zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) vom 21. November 2022“

§ 2

Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Anlage zum Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen vom 21. November 2022

**Zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst
im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg
(TV ATZ-F BB)**

vom 21. November 2022

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV ATZ-F BB

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit-Forst im Bereich der Landesverwaltung Brandenburg (TV ATZ-F BB) vom 21. November 2017, der durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 17. August 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit“ ein Komma und das Wort „Ausschluss“ eingefügt.
- b. Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, soweit bereits 5 v. H. der Beschäftigten des Landesbetriebs Forst Brandenburg in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Sinne dieses Tarifvertrags oder des Altersteilzeitgesetzes stehen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten, die am 31. Juli 2022 in einem Arbeitsverhältnis zum Landesbetrieb Forst Brandenburg standen; zuzüglich zu der so ermittelten Quote ist der Abschluss von zehn weiteren Altersteilzeitarbeitsverhältnissen möglich (Höchstgrenze).“

- c. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

2. Die Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„Auszubildende bleiben bei der Berechnung der Quote unberücksichtigt. Auf die Höchstgrenze sind die bereits bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse anzurechnen. Die

so ermittelte Anzahl gilt jeweils für das gesamte Kalenderjahr. Zusätzlich können neue Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in dem Umfang abgeschlossen werden, in dem bestehende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse enden.“

3. In der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 4 wird nach den Worten „Tarifvertrag mit der“ das Wort „Dritten“ eingefügt und das Datum „21. November 2017“ durch das Datum „1. Januar 2023“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 9 wird das Wort „Dritten“ vor dem Wort „Richtlinie“ eingefügt und das Datum „21. November 2017“ durch das Datum „1. Januar 2023“ ersetzt.
5. In § 11 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Dritter Änderungsarbeitsvertrag
zum zweiten Tarifvertrag
über Maßnahmen zur Begleitung
des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg
(TV Umbau II)
vom 15. Dezember 2022**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. Dezember 2022

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg mit den Gewerkschaften

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg,
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) - Landesbezirk Brandenburg,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vertreten durch den Bundesvorstand und
- dbb beamtenbund und tarifunion vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

den nachfolgenden Dritten Änderungsarbeitsvertrag zum zweiten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau II) abgeschlossen. Der TV Umbau II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft; die Laufzeit endet mit Ablauf des 30. Juni 2025.

**Dritter Änderungsarbeitsvertrag
zum zweiten Tarifvertrag
über Maßnahmen zur Begleitung
des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg
(TV Umbau II)**

vom 15. Dezember 2022

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Brandenburg,

der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Brandenburg,

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand,

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV Umbau II

Der Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung vom 21. November 2017 in der Fassung des Zweiten Änderungsarbeitsvertrags vom 17. August 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Protokollnotiz zu § 1 Absatz 4 wird die folgende Protokollnotiz zu § 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 1:

Der TV-Restrukturierung LFB vom 21. November 2022 in der jeweils geltenden Fassung geht als spezieller Tarifvertrag diesem Tarifvertrag vor; ein Wahlrecht zwischen dem TV-Restrukturierung LFB und dem TV Umbau II besteht nicht.“

2. In § 20 Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2025“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

**Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung
der Restrukturierung
des Landesbetriebs Forst Brandenburg
(TV-Restrukturierung LFB)
vom 21. November 2022**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. Dezember 2022

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg mit der Gewerkschaft

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vertreten durch den Bundesvorstand und
- dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

den nachfolgenden Tarifvertrag abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten; die Laufzeit endet mit Ablauf des 30. Juni 2025.

**Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung
der Restrukturierung
des Landesbetriebs Forst Brandenburg
(TV-Restrukturierung LFB)**

vom 21. November 2022

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand,

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel
- § 2 Unterrichts- und Beteiligungspflichten
- § 3 Sondervorschrift zur Einnahme der Zielstruktur bis zum 1. Januar 2024

II. Arbeitsplatzsicherung und Eingruppierungsschutz

- § 4 Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherung
- § 5 Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit
- § 6 Arbeitsplatzsicherung durch Flexibilität
- § 7 Mobilitätsprämie für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L unterfallen
- § 8 Mobilitätsprämie für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L-Forst unterfallen
- § 9 Eingruppierungsschutz für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L unterfallen
- § 10 Eingruppierungsschutz für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L-Forst unterfallen
- § 11 Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung
- § 12 Leistungen des Arbeitgebers
- § 13 Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten
- § 14 Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre

III. Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers

- § 15 Mittelbare Umbaubetroffenheit
- § 16 Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen
- § 17 Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten
- § 18 Härtefallregelung

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Informationspflicht
- § 20 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I.
Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel

(1) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags finden auf von Umbaumaßnahmen betroffene Beschäftigte Anwendung, die in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen und im Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Arbeitsleistung verpflichtet sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags finden keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1, die von personellen Maßnahmen betroffen sind, die auf einer tarifvertraglichen, landes- oder bundesgesetzlichen Personalüberleitung oder -gestellung zu einem anderen Arbeitgeber oder auf einem Betriebsübergang im Sinne des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen.

(3) Umbaumaßnahmen sind

1. die Auflösung oder Verlegung von Dienststellen oder von wesentlichen Dienststellenteilen,
2. der Zusammenschluss mit anderen Dienststellen oder die Spaltung von Dienststellen,
3. die grundlegenden Änderungen der Dienststellenorganisation einschließlich der Bündelung oder Verlagerung von Aufgaben,
4. die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden sowie
5. Personalmaßnahmen im Sinne des neunten Abschnitts des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG) vom 15. September 1993 (GVBl. I/93 [Nr. 20], S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 20], S. 4) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Ziel des Personalabbaus bei Dienststellen, in denen es nicht möglich ist, die haushaltsrechtlich bestimmten Abbauziele durch Altersabgänge fristgerecht zu realisieren.

(4) Umbaubetroffen sind Beschäftigte, deren Arbeitsplatz durch Maßnahmen nach Absatz 3 ganz oder teilweise wegfällt.

(5) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:

Alle Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2023 in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen und im Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, gelten für Maßnahmen zur Einnahme der Zielstruktur, die auf der Basis der Organisationsverfügung (OV) 3/2022 zur Einnahme der Zielstruktur des LFB des Direktors des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 21. November 2022 durchgeführt werden, als umbaubetroffen im Sinne von § 1 Absatz 3. Eine Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

Die Umbaubetroffenheit von Beschäftigten, die ab dem 1. Januar 2023 unbefristet oder befristet eingestellt werden, ist einzel-fallbezogen festzustellen.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 4:

Ein Arbeitsplatz fällt weg, wenn er am bisherigen Arbeitsort und/oder mit der bisherigen Bewertung und/oder mit dem bisherigen Beschäftigungsumfang nicht mehr besteht.

Protokollerklärung zu § 1:

Dieser Tarifvertrag geht als spezieller Tarifvertrag dem TV Umbau II vom 21. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung vor; ein Wahlrecht zwischen dem TV-Restrukturierung LFB und dem TV Umbau II besteht nicht.

§ 2

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

(1) Der Arbeitgeber hat die zuständige Personalvertretung rechtzeitig und umfassend über die vorgesehenen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Bei der Auswahl der von Umbaumaßnahmen betroffenen Beschäftigten durch die personalaktenführende Dienststelle sind Aspekte der Personalentwicklung und bestehende Fortbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Beschäftigten sind so rechtzeitig über die ihren Arbeitsplatz betreffenden Organisationsentscheidungen und deren Auswirkungen zu unterrichten, dass sie Gelegenheit haben, ihre persönlichen Vorstellungen über ihre weitere Verwendung in den Identifizierungsprozess einzubringen. Insbesondere müssen sie rechtzeitig vor den sie betreffenden Personalentscheidungen gehört werden. Die Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind auf Antrag der Beschäftigten zu der Anhörung hinzuzuziehen. Auf Verlangen der Beschäftigten ist der wesentliche Inhalt der Anhörung zu dokumentieren und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

§ 3

Sondervorschrift zur Einnahme der Zielstruktur bis zum 1. Januar 2024

(1) Zur Durchführung der Umbaumaßnahmen zur Einnahme der Zielstruktur bis zum 1. Januar 2024 werden Zuordnungskommissionen gebildet.

(2) Für die Beteiligung der von Umbaumaßnahmen betroffenen Beschäftigten nach § 2 Absatz 2 soll der Landesbetrieb Forst Brandenburg Personalfragebögen einsetzen.

(3) Die personelle Zuordnung erfolgt durch Personalverfügungen.

(4) Die Einzelheiten zur Bildung der Zuordnungskommissionen sowie zum Inhalt des Personalfragebogens einschließlich seiner Verarbeitung gemäß Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung werden in einer oder mehreren Dienst- oder Betriebsvereinbarung geregelt.

II.

Arbeitsplatzsicherung und Eingruppierungsschutz

§ 4

Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherung

(1) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen auf Grund von Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 sind während der Laufzeit die-

ses Tarifvertrags ausgeschlossen; sie ist in Ausnahmefällen zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind. Zur Umsetzung der Arbeitsplatzsicherungsmaßnahmen nach diesem Tarifvertrag sind Änderungskündigungen zulässig, soweit ein Einvernehmen nicht erreicht werden kann. Das Recht des Arbeitgebers auf personen- bzw. verhaltensbedingte Beendigungskündigungen bleibt unberührt.

(2) Der Arbeitgeber ist dem von einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Beschäftigten nach Maßgabe der §§ 5 bis 11 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet.

(3) Von der durch die §§ 5, 6 und 11 vorgegebenen Reihenfolge der Maßnahmen kann nach dem Grundsatz des Vorrangs der Freiwilligkeit im Einvernehmen zwischen dem Beschäftigten und der personalaktenführenden Dienststelle abgewichen werden.

(4) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann ausgesprochen werden, wenn der Beschäftigte ein zumutbares Arbeitsplatzangebot nach §§ 5 und 6 oder eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 11 ablehnt.

(5) Im Falle einer Umbaumaßnahme nach § 1 Absatz 3 kann der Arbeitgeber wegen der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des bisher mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten von der durch die §§ 5, 6 und 11 vorgegebenen Reihenfolge des Tarifvertrags auch ohne Zustimmung des Beschäftigten abweichen, wenn hierfür ein berechtigtes dienstliches Interesse besteht.

§ 5

Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit

(1) Entfällt der bisherige Arbeitsplatz aufgrund einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 3 und 4, prüft der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung auf einem gleich bewerteten Arbeitsplatz in folgender Reihenfolge:

1. Arbeitsplatz in der gleichen Dienststelle des Landesbetriebs Forst Brandenburg am selben Ort,
2. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle des Landesbetriebs Forst Brandenburg im Einzugsgebiet der bisherigen Dienststelle von 30 km,
3. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle innerhalb des Landesbetriebs Forst Brandenburg,
4. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle der Landesverwaltung Brandenburg innerhalb des Einzugsgebiets der bisherigen Dienststelle von 30 km,
5. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung Brandenburg.

(2) Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Entgeltgruppe nicht ändert und der bisherige zeitliche Beschäftigungsumfang (Teilzeit- oder Vollbeschäftigung) bestehen bleibt.

(3) Der Beschäftigte ist verpflichtet, einen ihm nach vorstehenden Absätzen angebotenen Arbeitsplatz anzunehmen.

(4) Der Arbeitgeber hat eine dem Beschäftigten zumutbare Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ab dem Zeitpunkt der Unter-

richtung nach § 2 Absatz 2 Satz 2, spätestens aber einen Monat vor dem Wirksamwerden der Umbaumaßnahme, anzubieten. Die Vermittlung auf einen anderen Arbeitsplatz hat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umbaumaßnahme zu erfolgen.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 4:

Der Berechnung der maßgeblichen Entfernung der bisherigen Dienststelle zu einer anderen Dienststelle nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 ist eine üblicherweise befahrene Strecke im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde zu legen.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1:

Dienststellen ausschließlich im Sinne des § 5 Absatz 1 sind: die Forstämter (vormals Oberförstereien), die Forstbetriebe (vormals Landeswaldoberförstereien), die bisherigen Servicestellen, die Betriebsleitung, das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde und die Waldarbeiterschule Kunsterspring. Im Falle der Nr. 3 und 5 können zur Reihenfolge der Vermittlung des Umbaubetroffenen Dienst- oder Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Protokollerklärung zu § 5:

Im Fall einer Vermittlung nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden die zwingend erforderlichen Daten der umbaubetroffenen Beschäftigten ausschließlich in Papierform an die oberste Dienstbehörde der im Sinne von § 5 Absatz 1 betroffenen Personalstellen und soweit erforderlich an die zuständigen Personalstellen nachgeordneter Behörden übermittelt, dort gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vom 8. Mai 2018, (GVBl. I/18, [Nr. 7]), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 38) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, verarbeitet und nach der Vermittlung oder Feststellung der Nichtvermittelbarkeit der Beschäftigten unverzüglich vernichtet. Die zur Vermittlung benötigten personenbezogenen Angaben sind nachfolgend abschließend aufgezählt:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Titel, Postleitzahl und Wohnort, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse),
2. Angaben zum derzeitigen Arbeitsplatz (Dienststelle/-ort, personalaktenführende Dienststelle, Entgeltgruppe, Beschäftigungsumfang, Beschäftigungsverhältnis unbefristet/befristet bis, Einsatzbereich, ausgeübte Tätigkeit (Tätigkeitsdarstellung bzw. Darstellung der die Position prägenden Aufgaben),
3. Ausbildungs-/Studienabschlüsse, Beruflicher Werdegang (tabellarischer Lebenslauf: Arbeitgeber/Dienststelle, Zeitraum, Beschreibung der Tätigkeiten),
4. Fort- und Weiterbildungen, mit denen zusätzliche Qualifikationen erworben wurden (einschließlich Qualifizierungen zur Arbeitsplatzsicherung),

5. *IT-Kenntnisse für spezielle Fachverfahren,*
6. *Sprachkenntnisse mit Qualifikationsnachweis,*
7. *Führerschein (Klassen) und*
8. *mit Einwilligung der Umbaubetroffenen weitere vermittlungsrelevante Sachverhalte.*

§ 6

Arbeitsplatzsicherung durch Flexibilität

Entfällt die bisherige Beschäftigungsmöglichkeit aufgrund einer Umbaumaßnahme nach § 1 Absatz 3 und 4 und ist eine Beschäftigung auf einem gleichwertigen oder einem höherwertigen Arbeitsplatz nach § 5 nicht möglich, prüft der Arbeitgeber Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auf einem geringer bewerteten Arbeitsplatz. Zur Arbeitsplatzsicherung ist eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung um bis zu zwei Entgeltgruppen zulässig. Mit Zustimmung des Beschäftigten ist eine weitere Herabgruppierung zulässig.

§ 7

Mobilitätsprämie für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L unterfallen

(1) Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L unterfallen und die nach §§ 5 und 6 bei einer Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeitsortes oder des Wohnortes weiterbeschäftigt werden, erhalten unbeschadet eines Anspruchs auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zur Anerkennung ihrer Mobilitätsbereitschaft eine nicht zusatzversorgungspflichtige Mobilitätsprämie in Abhängigkeit von der einfachen zusätzlichen Entfernung zwischen ihrer Wohnung und der neuen Dienststelle in Höhe von

<i>Zusätzliche Entfernung</i>		<i>Mobilitätsprämie für 18 Monate</i>
<i>ab 10 km</i>	<i>bis 20 km</i>	<i>450,00 Euro</i>
<i>ab 21 km</i>	<i>bis 30 km</i>	<i>900,00 Euro</i>
<i>ab 31 km</i>	<i>bis 50 km</i>	<i>1.500,00 Euro</i>
<i>ab 51 km</i>	<i>bis 70 km</i>	<i>1.725,00 Euro</i>
<i>ab 71 km</i>		<i>2.250,00 Euro</i>

(2) Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit am neuen Arbeitsort. Die Mobilitätsprämie wird als Einmalzahlung im Voraus mit dem Entgelt für den dritten Monat nach Entstehung des Anspruchs gezahlt.

(3) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vor Ablauf von 18 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, entfallen, ist die Mobilitätsprämie zeitanteilig in Höhe von jeweils einem Achtzehntel des Betrages nach Absatz 1 für jeden vollen Monat der entfallenen Tätigkeit am neuen Arbeitsort zurückzuzahlen.

(4) Der Anspruch mindert sich entsprechend des Anteils an der vertraglichen Arbeitszeit, für den arbeitsvertraglich dauerhaft Heimarbeit oder mobiles Arbeiten vereinbart werden.

§ 8

Mobilitätsprämie für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L-Forst unterfallen

(1) Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L-Forst unterfallen und nach §§ 5 und 6 bei einer Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeitsortes oder des Wohnortes weiterbeschäftigt werden, erhalten unbeschadet eines Anspruchs auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zur Anerkennung ihrer Mobilitätsbereitschaft eine nicht zusatzversorgungspflichtige Mobilitätsprämie:

<i>Zusätzliche Entfernung</i>		<i>Mobilitätsprämie für 18 Monate</i>
<i>ab 10 km</i>	<i>bis 20 km</i>	<i>450,00 Euro</i>
<i>ab 21 km</i>	<i>bis 30 km</i>	<i>900,00 Euro</i>
<i>ab 31 km</i>	<i>bis 50 km</i>	<i>1.500,00 Euro</i>
<i>ab 51 km</i>	<i>bis 70 km</i>	<i>1.725,00 Euro</i>
<i>ab 71 km</i>		<i>2.250,00 Euro</i>

(2) Zur Feststellung eines Anspruchs auf Mobilitätsprämie der von Einsatzwechselfähigkeit betroffenen Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen, werden die täglich mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Kilometer zwischen der Wohnung und dem Einsatzort in einem Zeitraum von drei Monaten vor und drei Monaten nach einer Umsetzung oder Versetzung erfasst und daraus jeweils die durchschnittliche Entfernung vor und nach einer Umsetzung oder Versetzung ermittelt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Feststellung der zusätzlichen Entfernungen nach Absatz 1 bildet die Differenz zwischen der durchschnittlichen Entfernung vor einer Umsetzung oder Versetzung und der durchschnittlichen zusätzlichen Entfernung nach einer Umsetzung oder Versetzung. Strecken, die mit einem Dienstkraftfahrzeug in der Arbeitszeit zurückgelegt wurden, werden für die zurückgelegten Kilometer außer Acht gelassen.

(4) Der Anspruch aus Absatz 1 entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit am neuen Arbeitsort. Die Auszahlung der Mobilitätsprämie erfolgt im übernächsten Monat, der auf den dreimonatigen Feststellungszeitraum nach der Umsetzung oder Versetzung folgt.

(5) Im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Eingruppierungsschutz für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L unterfallen

(1) Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L unterfallen, werden abhängig von der Dauer ihrer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L/TV-Forst) bei Übertragung der geringer bewerteten Tätigkeit befristet so gestellt, als wenn sie ihre bisherige Tätigkeit weiter ausübten (Eingruppierungsschutz).

(2) Der Eingruppierungsschutz beträgt nach einer Beschäftigungszeit von

- bis zu fünf Jahren 8 Monate,
- bis zu zehn Jahren 16 Monate,
- mehr als zehn Jahren 24 Monate.

Für die Dauer des Eingruppierungsschutzes gilt die aufstiegs- bzw. zulagenberechtigende Tätigkeit nach § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 2 und 4 TVÜ-L als fortgesetzt.

(3) Ist nach Ablauf des Eingruppierungsschutzes keine Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme nach § 5 Absatz 1 möglich, erfolgt die Rückgruppierung. Von diesem Zeitpunkt an erhalten die Beschäftigten eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der oberen und der unteren Bemessungsgrenze. Die obere Bemessungsgrenze der Zulage bilden das Monatstabellenentgelt, auf das bis zum Zeitpunkt der Rückgruppierung ein Anspruch bestand, besitzstandsbezogene Zulagen nach der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 2. Juni 1999 und der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 7. Juli 1999/2. Januar 2007, zum Zeitpunkt der Rückgruppierung zustehende Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-L sowie in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, die durch den Wechsel eines Beschäftigten in den Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Absatz 3 und 4 entfallen.

(4) Untere Bemessungsgrenze der Zulage ist das Monatstabellenentgelt, das sich aus der tarifgerechten Eingruppierung der nach Absatz 1 übertragenen Arbeitsaufgaben ergibt.

Die untere Bemessungsgrenze erhöht sich durch

1. allgemeine lineare Entgelterhöhungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages,
2. Aufstieg in den Stufen der Entgelttabelle,
3. Höhergruppierungen sowie
4. tätigkeitsbezogene Zulagen mit Ausnahme der Überstunden- und Zeitzuschläge.

Tarifliche Einmalzahlungen erhöhen die untere Bemessungsgrenze nicht.

(5) Während der Dauer einer Maßnahme nach § 6 ist der Beschäftigte verpflichtet, befristet eine seiner früheren Eingruppierung gleichwertige und örtlich zumutbare Tätigkeit auszuüben. Für die Gewährung einer Zulage für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gilt § 14 TV-L.

(6) Der Eingruppierungsschutz und die Besitzstandszulage entfallen, wenn der Beschäftigte die unbefristete Übernahme einer der früheren Tätigkeit gleichwertigen oder einer höherwertigen

Tätigkeit ablehnt. Dies gilt auch für die Ablehnung einer befristeten Tätigkeit nach Absatz 5.

(7) Herabgruppierte Beschäftigte können sich auf freie besetzbare Stellen bewerben, die ihrer vorherigen Eingruppierung entsprechen.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 5:

Eine Tätigkeit ist örtlich zumutbar, wenn sie innerhalb des Einzugsgebietes im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c Bundesumzugskostengesetz zu erbringen ist.

§ 10

Eingruppierungsschutz für Beschäftigte, die dem Geltungsbereich des TV-L-Forst unterfallen

(1) Für die Beschäftigten, die dem Geltungsbereich des TV-L-Forst unterfallen, gilt § 9 entsprechend, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Sofern bei nach § 1 Absatz 3 und 4 betroffenen Beschäftigten eine Weiterbeschäftigung gemäß §§ 5 und 6 nur außerhalb des bisherigen Tarifwerks erfolgen kann, werden von den Beschäftigten erworbene Motorkettensägen und Betriebsmittel auf Antrag durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg erworben. Gleiches gilt bei der Entsendung zu einer Maßnahme nach § 16.

(3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend für Einkommensverringerungen aufgrund einer Versetzung oder dauerhaften Umsetzung ohne gleichzeitige Herabgruppierung.

(4) Beschäftigte, die nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches des TV-L-Forst verwendet werden, wechseln in den Geltungsbereich des für den neuen Tätigkeitsbereich geltenden Tarifvertrags. Bei einem Tarifwechsel verbleibt es für das Kalenderjahr des Wechsels bei den Regelungen der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-Forst. Hinsichtlich des Aufstiegs in die nächste reguläre Stufe verbleibt es bei den Regelungen nach § 16 Absatz 1 TV-Forst. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich dann nach den Regelungen des TV-L.

§ 11

Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung

(1) Ist nach §§ 5 und 6 eine Qualifizierung des Beschäftigten erforderlich, hat sie der Arbeitgeber rechtzeitig zu veranlassen, wenn der Beschäftigte die persönlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt. Der Beschäftigte ist für die Dauer der Quali-

fizierungsmaßnahme, längstens jedoch für zwölf Monate von der Arbeit freizustellen.

(2) § 5 TV-L/TV-Forst bleiben unberührt.

(3) Über die Qualifizierungsmaßnahme und die zu gewährenden Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 ist eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten abzuschließen.

§ 12

Leistungen des Arbeitgebers

(1) Die Kosten der Maßnahmen nach § 11 trägt der Arbeitgeber. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilnehmerbeiträge,
2. Prüfungsgebühren sowie
3. notwendige Kosten für Fahrt und Verpflegung nach dem Reisekosten- und Trennungsgeldrecht.

Die Aufwendungen für Unterrichtsmaterial, das in das Eigentum des Beschäftigten übergeht, trägt der Beschäftigte. Hierzu gehören insbesondere Lehr- und Fachbücher, Werkstoffe und Werkzeuge. Der Arbeitgeber erstattet dem Beschäftigten diese Kosten auf Antrag, wenn die Übernahme der Kosten durch den Beschäftigten unzumutbar ist.

(2) Das Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen nach dem 3. Abschnitt des TV-L/TV-Forst wird während der Qualifizierungsmaßnahme weitergezahlt. Es wird nach dem Durchschnitt des Entgeltes der letzten abgerechneten drei Monate vor Beginn der Qualifizierung berechnet. Erholungsurlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtung gewährt.

(3) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 1, die mit einer schriftlichen, leistungsbewertenden Prüfung abschließen, wird dem Beschäftigten nach Bestehen der Prüfung nach näherer Bestimmung in einer Dienstvereinbarung eine leistungsabhängige Anerkennungsprämie in Höhe von bis zu 400,00 Euro gewährt. Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung wird eine Anerkennungsprämie in Höhe von 50,00 Euro gezahlt.

§ 13

Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten

(1) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 1, deren Gesamtkosten nach § 12 Absatz 1 unter 2.000,00 Euro liegen, ist eine Rückzahlungsverpflichtung ausgeschlossen.

(2) Bricht der Beschäftigte eine begonnene Qualifizierungsmaßnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen ab, so kann der Landesbetrieb Forst Brandenburg unter Beachtung der Grundsätze des billigen Ermessens die bis zum Abbruch der Maßnahme nach § 12 gewährten Leistungen mit Ausnahme des Entgeltes ganz oder teilweise zurückfordern.

(3) Setzt der Beschäftigte nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund das Ar-

beitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Fortbildung oder Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, die nach § 12 gewährten Leistungen zurückzufordern, wobei sich der Rückzahlungsbetrag je abgelaufenem Monat der Bindungsdauer um ein Zwölftel vermindert.

(4) Der Arbeitgeber kann von der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen absehen, wenn von der obersten Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an einem Ausscheiden des Beschäftigten vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 festgestellt wird.

§ 14

Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre

(1) Beschäftigten, die an einer Maßnahme der Arbeitsplatzsicherung nach § 6 und § 11 Absatz 1 teilnehmen, wird ein über die allgemeine Dauer des Kündigungsschutzes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 hinausgehender Kündigungsschutz für die Dauer von drei Jahren seit Beginn der Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme gewährt.

(2) Wurde dem Beschäftigten ein geringer bewerteter Arbeitsplatz nach Maßgabe des § 6 übertragen oder ist er nach § 5 an eine Dienststelle außerhalb des Einzugsgebietes seiner Wohnung versetzt worden, ist für die Dauer von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Maßnahme eine weitere Maßnahme nach § 6 nicht zulässig.

Protokollerklärung zu § 14 Absatz 1:

Im Falle des § 11 Absatz 1 beginnt die Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme mit Erwerb der Qualifizierung, in allen anderen Fällen mit der Aushändigung der Personalverfügung.

III.

Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers

§ 15

Mittelbare Umbaubetroffenheit

Leistungen nach den §§ 7 bis 14 dieses Tarifvertrags können auch Beschäftigten gewährt werden, die mittelbar umbaubetroffen sind. Mittelbare Umbaubetroffenheit liegt bei Personalmaßnahmen nach § 4 TV-L/TV-Forst vor, die ursächlich auf eine Umbaumaßnahme gemäß § 1 Absatz 3 und 4 zurückzuführen sind und die gewährleisten, dass sie dem ursprünglich unmittelbar umbaubetroffenen Beschäftigten die Arbeitsplatzsicherung ermöglichen.

Protokollerklärung zu § 15 Satz 2:

Der erforderliche Kausalzusammenhang besteht nicht mehr bei sogenannten „Personalmaßnahmenketten“ mit drei und mehr mittelbar beteiligten Beschäftigten.

§ 16

Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Beschäftigten kann eine Qualifizierungsmaßnahme mit der Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, angeboten werden, soweit der Beschäftigte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Aufnahmetest etc.) für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt und für die angestrebte Qualifikation gegenwärtig oder zukünftig ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Umbaube troffenheit im Sinne des § 1 ist nicht erforderlich. Das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses wird durch die oberste Dienst behörde festgestellt.

(2) Zu den Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 zählen

1. Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe c TV-L/TV-Forst,

Bei einer Qualifizierungsmaßnahme		Basisprämie bei Bestehen der Prüfung	zusätzliche Anerkennungsprämie bei einer Abschlussnote/ Bewertung der Prüfungsleistung im oberen Viertel der jeweiligen Noten- bzw. Bewertungsskala
ab 1 Jahr	bis zu 2 Jahren	400,00 Euro	500,00 Euro
ab 2 Jahren	bis zu 3 Jahren	800,00 Euro	1.250,00 Euro
ab 3 Jahren	bis zu 5 Jahren	1.200,00 Euro	1.750,00 Euro

Schließt die Qualifizierungsmaßnahme ohne eine differenzierte Leistungsbewertung ab, wird nur die jeweilige Basisprämie gewährt.

(7) Einem Beschäftigten, der an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 teilnimmt, kann vor Beginn der Maßnahme mit Beteiligung des Personalrats für den Fall des erfolgreichen Abschlusses eine verbindliche regional begrenzte Einsatzort zusage erteilt werden.

(8) Kann dem Beschäftigten im Anschluss an eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 wegen der im neuen Verwendungsbereich bestehenden Bewertungsstrukturen, der individuellen Qualifikationsanforderungen oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen zunächst nur eine im Vergleich zu seiner bisherigen Tätigkeit niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden, erhält er zur Wahrung seines Besitzstandes längstens für die Dauer von drei Jahren eine dynamische Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem bisherigen Entgelt und dem ihm bei tarifgerechter Eingruppierung zustehenden Entgelt. Schließt die Qualifizierungsmaßnahme mit einer Laufbahnprüfung/einem Bachelor- oder Masterabschluss/einer Diplomprüfung (Universität/FH) ab, wird die dynamische Zulage längstens für die Dauer von fünf Jahren gezahlt. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen ist dem Beschäftigten eine der Bewertung seiner ursprünglichen Tätigkeit (bisherige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1) entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

(9) Einem Beschäftigten, der erfolgreich eine Maßnahme nach Absatz 1 absolviert hat, wird ein über § 4 Absatz 1 Satz 1 hin

2. Studiengänge an einer Hochschule oder Fachhochschule mit der Graduierung zum Bachelor oder Master oder Diplom.

(3) Das Entgelt nach §§ 15 ff., 20 und 23 TV-L/TV-Forst wird während der Qualifizierungsmaßnahme weitergezahlt. Für den Fall der Entgeltfortzahlung gilt § 22 TV-L/TV-Forst.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 besteht nicht.

(5) § 5 TV-L/TV-Forst bleiben unberührt.

(6) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach Absatz 1, die mit einer differenzierten leistungsbewertenden Prüfung abschließen, erhält der Beschäftigte bei Bestehen der Prüfung eine Basisprämie sowie eine leistungsabhängige Anerkennungsprämie. Diese betragen:

ausgehender, nachlaufender Kündigungsschutz von fünf Jahren gewährt, wenn zwischen dem Beginn der Ausbildung und dem Außerkrafttreten des Tarifvertrags weniger als acht Jahre liegen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032.

(10) Über die Qualifizierungsmaßnahme und die zu gewährenden Leistungen des Arbeitgebers ist eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten abzuschließen.

§ 17

Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten

(1) Eine Rückzahlungsverpflichtung nach Durchführung einer Maßnahme nach § 16 tritt ein, wenn die Wertgrenze des § 13 Absatz 1 überschritten und durch die Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme eine besonders hohe Qualifikation, verbunden mit überdurchschnittlichen Vorteilen auf dem Arbeitsmarkt, für den Beschäftigten erreicht wurde und wenn der Beschäftigte aus von ihm zu vertretenden Gründen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Bindungsdauer aus dem Landesdienst ausscheidet.

(2) Die Bindungsdauer beträgt bei

- einer Maßnahme von mehr als einem Jahr: ein Jahr,
- einer Maßnahme von zwei Jahren: zwei Jahre,
- einer Maßnahme von drei Jahren: drei Jahre,
- einem Fachhochschulstudium von drei Jahren und sechs Monaten: drei Jahre und sechs Monate,
- einem wissenschaftlichen Hochschulstudium: die Dauer des Studiums, längstens jedoch fünf Jahre.

Wird die Bindungsdauer von dem Beschäftigten unterschritten, so hat er alle während der Qualifizierungsmaßnahme erhaltenen Leistungen einschließlich des auf die Zeiten einer Freistellung entfallenden Entgelts zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag je abgelaufenem Monat der Bindungsdauer um ein Zwölftel bis ein Sechzigstel vermindert.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Härtefallregelung

(1) Kann einem Beschäftigten, der zum Zeitpunkt des Wegfalls des Arbeitsplatzes im Sinne von § 1 Absatz 4

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat und
2. eine Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber Land Brandenburg (§ 34 Absatz 3 Sätze 1 und 2 TV-L/TV-Forst) von mindestens 15 Jahren erreicht hat,

nach Abschluss der Prüfungen zu §§ 5, 6 oder 11 kein Arbeitsplatz angeboten werden, kann in gegenseitigem Einvernehmen ein Verzicht auf die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Ruhensregelung) vereinbart werden. Dies gilt nicht, wenn er einen angebotenen Arbeitsplatz nach §§ 5 oder 6 bzw. eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 11 abgelehnt hat oder der Arbeitgeber zu einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt wäre.

(2) Der Beschäftigte erhält als Ausgleichszahlung ein monatliches Entgelt in Höhe von 72 Prozent seines bisherigen Einkommens. Die Jahressonderzahlung vermindert sich entsprechend. Die Ausgleichszahlung nach Satz 1 nimmt an allgemeinen Erhöhungen des Entgelts teil. Einkommen sind das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L/TV-Forst) und die in Monatsbeträgen festgelegten ständigen Entgeltbestandteile, die in den letzten drei Jahren der bisherigen Tätigkeit ohne schädliche Unterbrechung bezogen wurden, sowie Besitzstandszulagen nach § 11 TVÜ-L/§ 7 TVÜ-Forst und Strukturausgleichszahlungen nach § 12 TVÜ-L/§ 21 TVÜ-Forst jeweils für die Dauer der Anspruchsberechtigung. Nicht zum Einkommen im Sinne des Satzes 1 zählen nicht in Monatsbeträgen festgelegte unständige Entgeltbestandteile.

(3) Die Beteiligung der Beschäftigten an den Aufwendungen nach § 37a ATV bleibt unberührt.

(4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich,

1. auf der Basis des unverminderten Einkommens nach Absatz 2 Satz 4 die VBL-Aufwendungen zu tragen und abzuführen und
2. die Pauschalsteuer für die VBL-Aufwendungen bis zur tariflichen Höchstgrenze zu tragen.

(5) Während der Ruhensregelung wird der Urlaubsanspruch jeweils zu Beginn des Urlaubsjahres gewährt. Beginnt oder endet die Ruhensregelung im Laufe des Urlaubsjahres, gilt § 26 Absatz 2 Buchstabe b TV-L/TV-Forst entsprechend.

(6) Die Regelungen zum Entgelt im Krankheitsfall in § 22 TV-L/TV-Forst und § 13 TVÜ-L/§ 8 TVÜ-Forst finden keine Anwendung.

(7) Der Beschäftigte darf während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten.

(8) Bei einem Verstoß gegen Absatz 7 endet der Anspruch auf das Entgelt sowie die ergänzenden Leistungen nach Absatz 4.

(9) Der Anspruch auf das Entgelt endet ferner,

1. wenn das Arbeitsverhältnis endet,
2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Beschäftigte frühestmöglich die Voraussetzungen für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne der in § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, genannten Einrichtungen erfüllt. Gleiches gilt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen unbefristeter Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 33 TV-L/TV-Forst endet oder
3. wenn dem Beschäftigten ein zumutbarer Arbeitsplatz im Sinne der §§ 5 oder 6 angeboten wird (Reaktivierung).

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Informationspflicht

Der für den Landesbetrieb Forst Brandenburg zuständige Minister der Landesregierung informiert die Vertreter der Gewerkschaften rechtzeitig und umfassend über geplante umbaurelevante Projekte im bzw. mit Auswirkung auf den Landesbetrieb Forst Brandenburg zum Zwecke der gemeinsamen Beratung.

§ 20 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Beschäftigten, denen am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags eine abbaubare persönliche Zulage nach Teilziffer 1 Buchstabe b der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung vom 2. Januar 2007 zu stand, wird die persönliche Zulage unter den bisherigen Voraus-

setzungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 weitergezahlt. Entsprechendes gilt für die Zulage nach § 23a der Sonderregelungen für die Waldarbeiter der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Waldarbeiter an den Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und Gemeinden (SR-F-MTW-O).

(2) § 14 Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Beschäftigte nach Teilziffer II Abschnitte B und C der Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Juni 2002 und der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung vom 2. Januar 2007. §§ 7 und 8 gelten für Maßnahmen im Sinne des § 1, die seit dem 27. Oktober 2008 wirksam geworden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags noch andauern.

(3) Bestehende Besitzstände und sonstige Rechte, die sich aus dem Tarifvertrag über die Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009 in der jeweils geltenden Fassung oder dem TV Umbau II ergeben, werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrags nicht berührt.

(4) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(5) Die Laufzeit des Tarifvertrags endet mit Ablauf des 30. Juni 2025. Für vor diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen gemäß §§ 5 ff. und damit verbundene Ansprüche aus diesem Tarifvertrag gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrags so lange fort, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Anspruches aus diesem Tarifvertrag erforderlich ist.

(6) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(7) Die Nachwirkung im Sinne des § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, wird ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 5:

Eine Maßnahme gilt als begonnen, wenn dem Beschäftigten bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 eine Personalverfügung im Sinne der §§ 5 ff. ausgehändigt wurde.

Niederschriftserklärungen

1. Zum TV-Restrukturierung LFB:

Die Landesregierung erklärt, die für die Tarifbeschäftigten in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen auf Landesbeamte, die dem Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Dienstleistung zugeteilt sind, sinngemäß zu übertragen, soweit statusgruppenrechtliche Besonderheiten nicht entgegenstehen.

2. Zu § 18 Absatz 9:

Die Landesregierung erklärt, dass die „Dritte Richtlinie des Landes Brandenburg zur Übernahme von Ausgleichsbeiträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 1. Januar 2023 für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zur Anwendung kommt.

3. Zu § 20:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Beschäftigten des Landesbetriebs Forst Brandenburg nach dem Auslaufen dieses Tarifvertrags von dem Geltungsbereich des TV Umbau II in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise die ihn ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge erfasst werden. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, gegebenenfalls entsprechende Tarifverhandlungen zur Umsetzung dieses Ziels aufzunehmen.

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 24. Februar 2023

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß § 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für drei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Erste Änderung der Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 20. Februar 2023

I.

Die Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024 vom 30. Juli 2021 (ABl. S. 669) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 werden nach den Wörtern „Einrichtungen nach § 71 SGB XI“ die Wörter „oder Angebote nach § 45a SGB XI“ eingefügt.
2. Nummer 5.4.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Nicht genutzte Fördermittel aus einem Kalenderjahr können im Rahmen der Geltungsdauer dieser Richtlinie auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.“

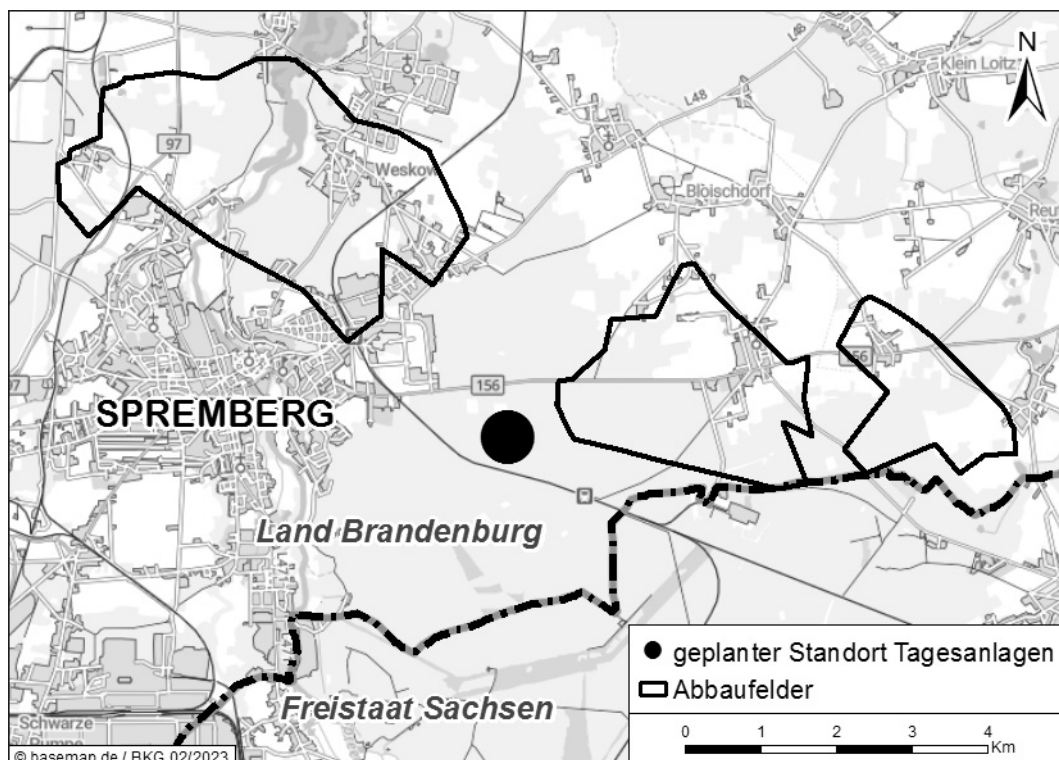
II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg über die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Entwicklung und Betrieb eines Kupferbergwerkes inklusive Aufbereitung in Spremberg“

Vom 14. Februar 2023

Die Kupferschiefer Lausitz GmbH plant im Süden Brandenburgs östlich der Stadt Spremberg/Grodk die Errichtung und den Betrieb eines Bergwerkes samt Aufbereitungsanlagen zur Gewinnung von Kupfer. Vorgesehen ist der untertägige Abbau einer Kupfererzlagerstätte, die sich in einer Tiefe von 800 bis 1 500 Metern befindet und vom Nordwesten Sprembergs nach Südosten bis zur sächsischen Gemeinde Schleife erstreckt.



Förderung und Aufbereitung des Bodenschatzes sollen über eine Doppelschachanlage und oberirdische technische Anlagen (Tages- und Aufbereitungsanlagen) erfolgen. Zum Vorhaben gehören weiterhin die Verbringung und Lagerung beziehungsweise Verwahrung der anfallenden Aufbereitungsrückstände, auch „Tailings“ genannt, sowie notwendige technische und verkehrliche Infrastruktureinrichtungen.

Das geplante Kupferbergwerk mit allen Bestandteilen ist ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, für das die Gemeinsame Landesplanungsabteilung gemäß § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes ein Raumordnungsverfahren durchführt. In diesem werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und aller in das Verfahren eingebrachten Varianten unter überörtlichen Gesichtspunkten und dabei insbe-

sondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie eine Einschätzung zum besonderen Artenschutz ein.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit gemäß § 15 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes zu beteiligen.

Dazu erfolgt **vom 22. März 2023 bis einschließlich 26. April 2023** die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet.

Die Einsicht in die Verfahrensunterlagen ist über einen auf der Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (<https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung/raumordnungsverfahren/artikel.977880.php>) eingestellten Zugangslink möglich.

Darüber hinaus liegen die Verfahrensunterlagen im genannten Zeitraum in der

Stadt Spremberg/Grodtk

Am Markt 1

03130 Spremberg/Grodtk

(Raum: Kassenvorraum im Erdgeschoss des Rathauses)

aus und können während der nachstehenden Sprechzeiten eingesehen werden:

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich bis zwei Wochen nach Ablauf des Auslegungszeitraums schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei der **Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg**, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam und unter der obigen Adresse bei der **Stadtverwaltung Spremberg/Grodtk** zum Vorhaben zu äußern.

Zudem können Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse des Referates GL 5 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de) gerichtet oder über ein Eingabeformular auf der oben genannten Internetadresse abgegeben werden.

Eine Bestätigung des Eingangs der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Fachlich relevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt.

Das Raumordnungsverfahren wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen, die auch die Ergebnisse der

raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung und raumordnerischen Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Einschätzung zum besonderen Artenschutz enthält.

Die Öffentlichkeit wird über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens unterrichtet und die landesplanerische Beurteilung auf der oben stehenden Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht.

Wichtige Hinweise

Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens zu nachfolgenden Zulassungsverfahren:

Das Raumordnungsverfahren ist ein den eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes eigenständiges Verfahren. Prüfmaßstab bei der landesplanerischen Beurteilung sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Kleinräumige und fachtechnische Details sowie Grunddienstbarkeiten, Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Es hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. In den Zulassungsverfahren ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen.

Datenschutz:

Zum Zwecke der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens werden Daten erhoben. Diese Daten werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet (entsprechende datenschutzrechtliche Informationen unter <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personen-bezogene-daten-gl-5.pdf>).

Wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. März 2023

Die Firma Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1 auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide Flur 6, Flurstück 470 befindliche Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Standortkonsolidierung und die geplante Erhöhung der Durchsatz- und Lagermengen. Damit sind insbesondere folgende Anpassungen verbunden:

Errichtung einer Halle mit Tiefbunker, Errichtung eines überdachten Eingangs- und Kontrollbereiches, Errichtung einer Schüttguthalle im derzeitigen Bereitstellungslager, Errichtung von vier stehenden Behältern zur Behandlung flüssiger Abfälle, Schaffung eines Betriebshofes im Bereich zwischen der Zufahrt und der Bestandshalle, Umstrukturierung/Umnutzung vorhandener Lager- und Bereitstellflächen einschließlich derzeitigem Eingangs- und Kontrollbereich, bauliche Anpassung der Aufbereitungshalle, bauliche Anpassung des Sortiercontainers und angrenzenden Hallenbereiches, Erneuerung der Abluftbehandlungsanlage einschließlich Anpassung der Abluftabsaugungen der Betriebsbereiche, Ersatzneubau des Büro- und Sozialgebäudes mit Labor im westlichen Grundstücksbereich sowie die Erweiterung der Positivliste der Abfallschlüssel.

Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage mit den Anlagennummern 8.11.1.1 GE, 8.11.2.1 GE, 8.11.2.3 GE, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Von der Antragstellerin ist eine Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Errichtung gemäß § 8a BImSchG beantragt worden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2024 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits im Genehmigungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 22. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023** bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- Stadtverwaltung Schwarzheide, Zimmer 116, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Stadtverwaltung Schwarzheide unter der Telefonnummer: 035752 85-503 oder -502 oder per E-Mail: m.schreier@schwarzheide.de oder a.knorr@schwarzheide.de.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. März 2023 bis einschließlich 22. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G04122** schriftlich oder elektronisch

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de,

- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide oder per E-Mail: m.schreier@schwarzheide.de oder a.knorr@schwarzheide.de sowie
- über das Einwendungsportal unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **12. Juli 2023 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen dieser von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in 15873 Baruth/Mark OT Groß Ziescht

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. März 2023

Die Firma K & M Wind KG, Kettelerstraße 22 in 48485 Neuenkirchen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 135 und 136 sowie Flur 5, Flurstück 36 drei WKA zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei WKA des Typs Vestas V112-3.3 MW mit einer Nabenhöhe von 140 m, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Gesamthöhe von 196 m sowie einer Nennleistung von 3,3 MW mit Stahlurm. Im Zuge der Errichtung ist eine dauerhafte Waldumwandlung von 5 313 m² erforderlich sowie die zeitweilige Waldumwandlung von 27 701 m². Alle Standorte befinden sich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Kiefernforst).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Wobei die Errichtung und der Betrieb der drei WKA eine Änderung der bestehenden Windfarm darstellt.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 22. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de
- Stadt Baruth/Mark: Telefon: 033704 972-23.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. März 2023 bis einschließlich 22. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G04716** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 5. Juli 2023 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 19357 Karstädt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. März 2023

Die Firma ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Klockow, Flur 3, Flurstücke 89 und 95 zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6,2 MW jeweils mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m, einer Gesamthöhe von 247 m und einer Nennleistung von 6,2 MW. Geplant, aber nicht Gegenstand des Verfahrens ist der Rückbau von acht durch die ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH im Windpark Blüten betriebenen Windenergieanlagen des Typs NORDEX N60-1,3 MW vor der Inbetriebnahme der gegenständlichen zwei Windenergieanlagen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im zweiten Quartal des Jahres 2025 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs-

und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 22. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei den folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1, Raum 215, 19357 Karstädt
- Amt Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2, Zimmer 12, 16949 Putlitz

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: E-Mail: t11@lfu.brandenburg.de, Telefon: 033201 442-551
- Gemeinde Karstädt: E-Mail: gunhild.sommer@gemeinde-karstaedt.de, Telefon: 038797-77202
- Amt Putlitz-Berge: E-Mail: mail@amtputlitz-berge.de, Telefon: 033981 837-0

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse, den landschaftspflegerischen Begleitplan mit der naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplanung und die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. März 2023 bis einschließlich 22. Mai 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 026.00.00/21** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1 in 19357 Karstädt oder beim Amt Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2 in 16949 Putlitz erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 26. Juli 2023 um 10 Uhr im Landgasthof Graf Karstädt, Straße des Friedens 22 in 19357 Karstädt**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Erhebungen zu den Inventuren
a) Bundeswaldinventur,
b) Waldzustandserfassung,
c) Bodenzustandserhebung und
d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring
im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1
der Waldinventurverordnung in Verbindung mit
§ 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
untere Forstbehörde
Vom 1. März 2023

Von März 2021 bis September 2024 werden auf Waldflächen im Land Brandenburg verschiedene Inventuren und Monitoringmaßnahmen durchgeführt. Diese Veröffentlichung dient insbesondere der Bekanntmachung für b), c) und d) in 2023. Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung - WaldInvV) in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

a) Bundeswaldinventur (BWI)

Auf Grundlage des § 41a Absatz 5 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der vierten Bundeswaldinventur (Vierte Bundeswaldinventur-Verordnung - 4. BWI-VO) wird die vierte Bundeswaldinventur (BWI) durchgeführt. Entgegen der ursprünglichen Planung für einen Abschluss der Arbeiten im Wald bis Ende des Jahres 2022 sind in den Jahren 2023 und 2024 weitere Aufnahmen im Gelände geplant. Durch die Trockenheit der letzten Jahre sind bundesweit mehrere hunderttausend Hektar Wald kahl gefallen. Davon sind BWI-Punkte in bislang unbekannter Zahl betroffen.

Diese sollen per Fernerkundung identifiziert werden und als Blöcke in die Modellierung des zukünftigen Rohholzpotenzials eingehen. Dies ist stichprobenweise im Gelände zu verifizieren. An einer Unterstichprobe sollen Vegetationsaufnahmen für das Waldlebensraumtypenmonitoring der BWI durchgeführt werden. Schließlich kann die Lage einzelner Stichprobenpunkte erneut und mit verbesserter GNSS-Methode eingemessen werden, um dem Verlust der Stichprobenpunkte entgegenzuwirken und sie für ein digitales Waldmonitoring besser nutzen zu können. Vor diesem Hintergrund soll die Dauer der Durchführung der BWI bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert werden. Die Durchführung und Leitung der Inventur im Land Brandenburg übernimmt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB). Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 - Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) im Fachbereich 42. Die Landesinventurleitung übernimmt Herr Torsten Wiebke (Torsten.Wiebke@LFB.Brandenburg.de).

1. Ziel und Zweck der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten, insbesondere von § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere soll ein Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten in Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland erlangt werden.
2. Die Inventur wird vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2024 in allen Bundesländern Deutschlands und in allen Eigentumsarten durchgeführt, vorbereitende Arbeiten begannen ab 8. März 2021. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2022.
3. Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung in einem Quadratverband von 2 km x 2 km durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten erhoben oder gemessen: Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probebäume, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale, Totholz. An ausgewählten Punkten werden Nadel- oder Blattproben

ausgewählter Baumarten für genetische Untersuchungen entnommen.

4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut werden an ausgewählten Punkten Kontrollen durchgeführt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmern, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Die BWI wird regelmäßig im Abstand von zehn Jahren durchgeführt.
7. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
8. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bundeswaldinventuren können unter <https://bwi.info/> abgerufen werden.

b) Waldzustandserhebung (WZE)

Auf Grund des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über Erhebungen zum Forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) wird jedes Jahr im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. August 2023 die Waldzustandserhebung (WZE) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 am LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Dr. Rainer Hentschel (Rainer.Hentschel@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere wird der Kronenzustand als Weiser für die Vitalität der Waldbäume erfasst werden.
2. Die Inventur wird jährlich im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. August 2023 in allen Eigentumsarten durchgeführt.
3. Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung durchgeführt. Das Basisnetz ist ein Quadratverband von 8 km x 8 km mit Verdichtung zu einem Quadratverband von 4 km x 4 km beim Vorkommen der Baumarten Buche oder Eiche. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten erhoben: Kronenverlichtung, Kronenvergilbung, Fruktifikation, abiotische und biotische Schäden, Mortalität und Brusthöhen-durchmesser.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Es findet eine Kontrolle

durch die Landesinventurleitung statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).

5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken der Unternehmer und der Landesinventurleitung erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am LFE und am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden im jährlichen Waldzustandsbericht veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Waldzustandserhebungen können unter http://www.forstliche-umweltkontrolle-bb.de/r2_wze.php abgerufen werden.

c) Bodenzustandserhebung (BZE)

Auf Grundlage des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über die Erhebungen zum Zustand des Waldbodens (BZE-Verordnung - BZEV) wird vom 1. April 2021 bis 30. September 2024 die dritte Bodenzustandserhebung im Wald (BZE-3) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 am LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Winfried Riek (Winfried.Riek@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Grunddaten zum Zustand der Waldböden, der Bodenvegetation und der Ernährungssituation der Hauptbaumarten als integrales Element des forstlichen Umweltmonitorings zur Analyse und Bewertung ökosystemarer und forstwirtschaftlicher Zusammenhänge.
2. Die Erhebung der Daten wird in 2023 in allen Eigentumsarten fortgesetzt.
3. Die BZE-3 wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem Raster von 8 km x 8 km durchgeführt (165 Inventurpunkte), welches auch der Waldzustandserhebung (WZE) zugrunde liegt. Zusätzlich wird eine Unterstichprobe des bis 2006 verwendeten BZE-Netzes im Raster von 16 km x 16 km erhoben (52 Punkte). Neben den Daten der oben genannten Waldzustandserhebung (WZE) und Bundeswaldinventur (BWI) werden an den Stichprobenpunkten folgende Daten durch Beprobung/Messung oder Einschätzung erhoben: Bodenchemie und Bodenphysik tiefenstufenweise getrennt nach Mineralboden und Humusaufgabe bis 140 cm Tiefe, Waldernährung (Blatt-/Nadelbeprobung), Bodenvegetation, Daten zur Aufnahmesituation und bodenverändernde Einflüsse.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle

durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut an circa zehn Prozent der Stichprobenpunkte statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten und notwendige Sondierungen/Beprobungen im Zuge der BZE-3 durchzuführen (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).

5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmen, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
 6. Die BZE wird regelmäßig im Abstand von 15 Jahren durchgeführt.
 7. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
 8. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bodenzustandserhebungen können unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/service/publikationen/detail/~21-11-2019-band-68-waldbodenbericht-brandenburg> abgerufen werden.
2. Die Inventur wird vom 1. April 2023 bis zum 30. September 2023 im Wald entsprechend § 2 LWaldG in allen Eigentumsarten durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2023.
 3. Die Inventur wird in einem Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem variablen Abstand zwischen circa 124 m x circa 800 m Hexagonalverband durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten durch Messung oder Einschätzung erhoben: Betriebsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probestämme, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale (insbesondere: Triebverlust durch Verbiss, Trockenheit, Frost, Insekten), Bodenvegetation.
 4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Inventurleitung und weitere Bedienstete des LFB statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 3 Absatz 1 WaldInvV).
 5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmen und der Inventurleitung erfasst und gespeichert sowie in eine zentrale Datenbank am LFE zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
 6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
 7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Bisherige Ergebnisse sind unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/landeskompetenzzentrum/wildschaeden-erfassen-und-vorbeugen/> abrufbar. Die Ergebnisse der Inventur ab 2022 werden im Internet veröffentlicht. Die genaue Adresse wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

d) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring (VWM)

Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird vom 1. April 2023 bis 30. September 2023 eine Inventur für ein Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitoring (VWM) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 am LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Torsten Wiebke (Torsten.Wiebke@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung des § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG, insbesondere sollen Daten zur Verjüngung des Waldes und des Einflusses durch Schalenwild erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Ulrike Hagemann
Landesbetrieb Forst Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er

muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 10. Mai 2023, 9:00 Uhr

im Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10570** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2/zu 4, Wegerecht an dem Grundstück Flur 133, Flurstück 714, Flurstück 715, Flurstück 413 und Flurstück 414

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Bauernhilfe 5 f, Größe: 593 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 417, Gebäude- und Freifläche, Bauernhilfe 5 f, Größe 109 m²

lfd. Nr. 4

Bebauung: eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage und Carport
Postanschrift: Bauernhilfe 5 f, 15236 Frankfurt (Oder) OT Markendorf

Verkehrswert: 121.000,00 EUR

lfd. Nr. 5

Arrondierungsfläche

Verkehrswert: 2.200,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 123.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 97/19

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

12 UR II 3/22

Aufgebot

Herr Axel Seeger, Goldenes Horn 20, 12107 Berlin hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht.

Bei den Rechten handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Blatt 7400, Bezeichnung: Flur 142, Flurstücke 313, 319, A) in Abteilung III Nr. 2 eingetragene mit 2.500,00 Goldmark (eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold) Darlehn; 12 % Zinsen jährlich; -brieflos- vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Witwe Erna Schleuer, geb. Garlipp in Erkner, 15537 Erkner B) in Abteilung III Nr. 3 eingetragene mit 500,00 Goldmark (eine Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold) Darlehn; 12 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Witwe Erna Schleuer, geb. Garlipp in Erkner C) in Abteilung III Nr. 4 eingetragene mit 1.350 Goldmark (1 Goldmark gleich 1/2790 kg Feingold) Darlehn; 6 % Zinsen jährlich; vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Witwe Erna Schleuer, geb. Garlipp in Erkner

Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zu dem 03.07.2023 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 12 UR II 3/22 anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Fürstenwalde/Spree, 02.03.2023

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem aufgehobenen Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der HAVELLAND-HOF GmbH, Blumenstraße 20, 14641 Brädikow, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Piet-Sake de Boer, Registergericht: Amtsgericht Potsdam HRB 2527 wurde die Vergütung des Verwalters Herr Torben Ottmar Herbold für seine Tätigkeit im Rahmen der Nachtragsverteilung festgesetzt. Die Berechnungsmasse beträgt 9.696,31 EUR. Es wurde der einfache Staffelsatz gem. § 3 Abs. 1 VergVO festgesetzt. Der vollständige Vergütungsbeschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung oder nach Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt des Landes Brandenburg, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Amtsgericht Potsdam, 23. Februar 2023, 35 N 869/98

Beschluss

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Karl-Heinz Berg Kfz-Lackierungs- und Reparaturgesellschaft mbH, Seddiner Straße 5, 14554 Kähnsdorf, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Berg** wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung **eingestellt**.
Amtsgericht Potsdam, 24. Februar 2023, 35 N 1193/98

GüterrechtsregistersachenAmtsgericht Oranienburg

- a) Steffen Hennes, geb. am 11.08.1977 und
b) Ivonne Hennes, geb. Jechow, geb. am 19.05.1981,

wohnhaft:

zu a) Lehnitzstraße 11 b, 16515 Oranienburg
zu b) Am Malzer Kanal 4, 16515 Oranienburg OT Malz
Durch Vertrag vom 16.08.2022 wurde Gütertrennung vereinbart.
Eintragungsverfügung Blatt 13
Eingetragen am 20.01.2023

Amtsgericht Oranienburg, GR 273

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Hoppegarten Aktiv i. L.“, Pappelweg 28, 15366 Hoppegarten, ist am 26. November 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Jeannine Wibke Sabine Zillmann
Robinienweg 10
15366 Hoppegarten

Susanne Corinna Mahneke
Pappelweg 28
15366 Hoppegarten

Der Verein Schönebegker Schützen (SSV) e. V., Postfach 13 02 37, 03025 Cottbus, ist am 4. Dezember 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Göran Havenstein
Postfach 13 02 37
03025 Cottbus

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.